



Untersuchung

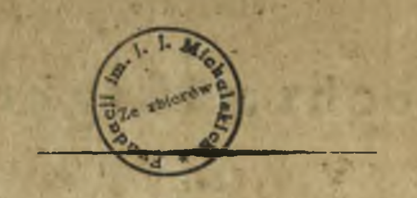
über die

Rechtmäſsigkeit

der

Theilung Polens.

Warſchau, 1794.



Hab ich unrecht, so beweise mir, dass es unrecht sey: — Hab ich aber recht, was schlägst du mich?

— — —

Vorrede.

Ich halte es für überflüssig, zur Rechtfertigung dieser Schrift etwas mehr zu sagen, als was sie selbst sagt; man wird es ihr auf den ersten Blick ansehen, daſs sie ohne alle Partheylichkeit in der redlichsten Absicht geschrieben wurde: die richtige Beurtheilung einer merkwürdigen Staatshandlung allgemeiner zu machen, und den widrigen Einfluſs zu mildern, den politische Sophistereyen auf die moralische Würdigung menschlicher Handlungen, und sonach auf die Moralität selbst haben müssen.

Da ich für den Gegenstand meiner Untersuchung kein anderes In-

 tereſſe

tereſſe hatte, als das er ſelbſt mir einflöſste, und da mir auſſerdem weder Verhältniſſe, noch Grundſätze gewiſſe Feſſeln anlegten, ſo habe ich durchgängig der Wahrheit die Ehre gegeben, und nur nach beſtem Wiſſen und Gewiſſen gearbeitet, ohne daſs die Furcht vor Unannehmlichkeiten meinen Geiſt berückt und zum Trug verleitet hätte. Dieſs Verdienſt einer ruhigen und anſtändigen Freymüthigkeit wird dieſer Arbeit bleiben, auch wenn ſie dem beabſichtigten Zwecke nicht ganz entſprechen ſollte.

Der Verfaſſer.

In

In der politischen Geschichte des achtzehnten Jahrhunderts ist, nächst der grossen Revolution in Frankreich, die Revolution in Polen und die bald darauf erfolgte Theilung dieses Landes eine der merkwürdigsten Erscheinungen. —

Ueber die ausserordentlichen Vorgänge am dritten May 1791, welche der Republik Polen eine durchaus veränderte Constitution gaben, herrschte in dem übrigen Europa fast nur eine Stimme, die laut für die neue Constitution sprach. Die alte Verfassung Polens hatte die Fortschritte in Wissenschaften, in Moralität und Glückseeligkeit mehr als in irgend einem Lande gehindert, und besonders die niedern Stände und den Landadel in einer Unwissenheit und Barbarey gehalten, die mit der

Auf-

Aufklärung und Politur des benachbarten Deutſchlands auf eine ſonderbare Art contraſtirte; die politiſche Gröſse dieſes Staats war durch äuſsere Unglücksfälle und durch innere Kraftloſigkeit bis zu einer unbedeutenden Macht herabgeſunken, da er ſeines Umfangs und ſeines innern Gehalts wegen einen Rang unter den erſten Staaten von Europa behaupten könnte; es waren hier ſo viele Uebel zuſammengehäuft, und die Urſachen derſelben waren ſo genau in die Verfaſſung des Landes verflochten, daſs man dem völligen Umſturze deſſelben auf keine andere Art begegnen zu können glaubte, als durch Einführung einer neuen Conſtitution, die die Kräfte des Staats erwecken, den Gemeingeiſt beleben, Induſtrie und Betriebſamkeit befördern, die Rechte des Bürger- und Bauernſtandes geſetzlich beſtimmen, und ihn gegen die Anmaſsungen des Adels ſicher ſtellen ſollte, die dem Verdienſte ohne Rückſicht auf Geburt, Reichthum und ſonſtige Verhältniſſe den Weg zu Ehrenſtellen und zu einem gröſsern Wirkungskreiſe, als es vorher fand, öffnen, und durch dieſs alles einen allgemeinen Eifer für das Wohl des

Vater-

Vaterlandes und ſeiner Bürger erwecken ſollte, der dem verwilderten Staate unfehlbar aufhelfen, und ihm nach und nach innere Conſiſtenz und daurende Sicherheit geben würde.

Die Weltbürger und alle gute Menſchen freuten ſich ob dieſer Auferſtehung einer Nation, die lange Zeit geſchlummert hatte; und ſich nun aus ihrer Ohnmacht erhob, um deſto ſchöner aufzublühn; man träumte von glückſeeligen Zeiten für künftige Generationen, und hatte wenigſtens Grund genug zu hoffen, daſs die polniſchen Bürger bey einer ſolchen Conſtitution an Geiſtescultur und Sittlichkeit, wenn nicht gleich anfangs, ſo doch in der Folge, gewiſs gewinnen und den Grund zu einem glücklichen Staate für die Nachwelt legen würden.

Ob die polniſche Conſtitution ſo viel innere Güte und Feſtigkeit hatte, daſs ſie für alle folgenden Zeiten Grundgeſetz des Reichs bleiben konnte, darüber iſt jetzt die Frage nicht; aber es lag wenigſtens nicht an ihr, daſs ſie bald nach ihrer Geburt wieder aufgehoben ward.

Die russische Kaiserin, welche die Garantie über Polen führte, glaubte in dieser Qualität ein *Recht* zu haben, über die alte Verfassung Polens wachen und die Umformung derselben nicht anerkennen zu müssen. Die Iuristen können Unrecht zu Recht und Recht zu Unrecht machen, sagen die gemeinen Leute, und man kann hinzusetzen, wo weder Recht noch Unrecht ist, da macht man es, wie man's braucht. Noch hat keine menschliche unbestochene Vernunft den Grund eines Rechts auffinden können, daſs eine oder mehrere Mächte über die Regierungsform einer andern freyen Nation gebieten, und, wo nicht gefolgt wird, mit den Waffen drein schlagen dürfen, wie in unsern Tagen fast alle europäische Mächte an Frankreich versucht haben. Aber wer darf mich nach dem Rechte fragen, wo die, denen das Regiment übertragen ist, die Kräfte des Staats zur Unterdrückung der Bürger und zur Befriedigung ihrer Herrschsucht gebrauchen können?

Die Garantie Ruſslands über Polen erstreckte sich, wie jede andre Garantie, die

die nicht durch ſpecielle Fälle beſtimmt wird, auf Sicherheit des Reichs gegen äuſſere Anfälle und auf innere Rebellionen, wo die Nation den Empörungen durch ſich ſelbſt nicht Einhalt thun kann und alſo die garantierende Macht zu Hülfe rufen muſs. Beydes war bey der Revolution am dritten May der Fall nicht. Die Einführung einer neuen Conſtitution geſchah durch die Vorſorge des Königs und mit Einſtimmung des gröſsten Theils der Nation; es war keine Rebellion, es war eine Schöpfung zum beſſern Daſeyn, mithin die Einmiſchung einer fremden Macht unnöthig und zweckwidrig. Die Nation bedurfte keiner Hülfe von Ruſsland, und ſie ſuchte ſie nicht, weil ſie ſich ſelbſt helfen wollte und konnte — es waren nur einige Woywoden und Staroſten, die ſich in ihren gröſstentheils angemaſsten Rechten geſchmälert glaubten, und die Glückſeeligkeit von mehrern Millionen Menſchen ihrem ungeheuren Deſpotiſmus aufopferten; diese ſuchten die Hülfsleiſtung der garantierenden Macht. War ſie durch natürliches Recht und durch eine geſunde Politik (welche auf den ehrlichen Namen des

Reichs

Reichs hält) verbunden, diese Hülfe zu geben?

Die Constitution wurde mit den Waffen in der Hand vernichtet, und das alte System kam, durch kriegerische Operationen unterstützt, wieder in Gang!

Das that die grosse, gepriesene Monarchie, die Wissenschaften und Künste beschützt, die Städte und Länder anbaut, und sich durch ihre Klugheit und Festigkeit die Bewunderung von Europa und fast der ganzen Welt erworben, aber durch diese einzige politische Finesse, durch diesen gewaltsamen Eingriff in die Rechte einer freyen respektablen Nation (die es eben durch die Revolution zu werden begann) das ganze Gebäude ihrer Grösse zerstört hat, und bey jedem wohldenkenden Manne ein Gegenstand der Verachtung geworden ist *).

So

*) Freylich mögen die Höfe von Wien und Berlin an dem Umsturze der polnischen Constitution nicht wenig Antheil gehabt haben, da man vermuthen kann, dass das Project, die Republik noch einmal zu zerstückeln, lange vorher auf dem Tapet gewesen sey. Wären die Polen im Genuss der constitutionellen Freyheit lebendig und sich ihrer Kräfte bewusst geworden,

So wie die Kaiserin von Rufsland von jeher zur Befriedigung ihrer Herrschsucht alles angewandt, und Gut und Blut ihrer Unterthanen dafür aufgeopfert hat, so kostete es ihr auch wenig Ueberwindung, das Aufleben der Republik Polen und die Glückseeligkeit der polnischen Bürger auf lange Iahre hinauszuschieben, um ihre eigennützigen Absichten desto besser erreichen zu können. Denn bald nach dem Umsturze der neuen Constitution wurde wegen der Theilung Polens mit dem österreichischen, vorzüglich aber mit dem preussischen Hofe unterhandelt und diese Theilung im April und May 1793 wirklich vorgenommen. Ob man den Plan dazu schon vor dem Ausbruche der Revolution entworfen hatte? (welches wahrscheinlich ist) ob man erst beym Anfange derselben den Gedanken an eine neue Theilung faste? oder ob sie blos eine Folge der Revolution war, um etwa dadurch allen Nationen ein warnendes Beyspiel zu geben, die hergebrachte Ordnung der Dinge nicht zu ver-

wir-

worden, so würde eine solche Zerstückelung nicht ohne grofses Blutvergiefsen, vielleicht gar nicht geschehen seyn.

wirren? (wie man aus den Noten des russischen und preussischen Gesandten schliessen könnte) — wer weiss das? und welcher Laye mag das ganze Gewebe politischer Raffinements und die Maschinen der Intrigue, die hierbey gebraucht wurden, durchschauen? Lassen wir diese Tausendkünsteleyen in den geheimen Archiven der Höfe, und bringen die Sache selbst, unbekümmert, wie sie geleitet und zu Stande gebracht wurde, zur kalten Untersuchung vor den Richterstuhl der unpartheyischen Vernunft!

Bevor wir zur Behandlung unsers Gegenstandes übergehen, wollen wir, um die ganze Untersuchung mit einem Blicke übersehen zu können, diejenigen Puncte entwerfen, auf deren Erörterung hier alles ankommt, und dann zur Ausführung selbst schreiten. Wir werden bey diesem Geschäfte auf manches wichtige Thema stossen, wovon man mit der Welt (in Schriften) nicht ehrlich genug spricht, weil sie, obzwar an sich handgreiflich, der Verhältnisse wegen zu delicat sind, worüber wir aber unsern Grundsätzen gemäss

mit

mit aller Offenheit reden müſſen, weil auſserdem die Unterſuchung ſelbſt partheyiſch und einſeitig ausfallen würde, da ſie doch, als durch bloſse Vernunfs geleitet, redlich und befriedigend ſeyn ſoll.

Das Factum, worüber jetzt unterſucht werden ſoll, betrifft:

die bekannte Beſitznehmung eines groſsen Theils der Republik Polen durch die alliirten Mächte von Ruſsland und Preuſsen, mit Einſtimmung Sr. Römiſch Kaiſerl. Majeſtät.

Um die *Rechtmäſsigkeit* dieſer Beſitznehmung ſo gründlich, als es die Wichtigkeit der Sache erfordert, zu beurtheilen, dürfen wir ſie nicht blos von der moraliſchen Seite betrachten, wodurch allein etwas als *rechtmäſsig* erkannt werden kann; ſondern, da der Gegenſtand eine Staatshandlung iſt, wobey einmal Geſetze des bürgerlichen Rechts, dann Grundſätze einer geſunden Politik, und endlich Sophiſtereyen einer falſchen Politik in Anſchlag kommen,

men, oder auch zum einzigen Maaſsſtabe der Handlungen genommen werden, ſo müſſen wir jene Rechtmäſsigkeit nach allen vier Seiten prüfen. Dieſs geſchieht nicht in der Abſicht, um, wenn die Theilung Polens an ſich unrechtmäſsig erfunden würde, ſie nach juriſtiſchen, nach politiſchen und Hofmaximen rechtskräftig zu machen, (was überall unmöglich iſt!) ſondern zu Gunſten der Urheber dieſer Theilung, die vielleicht durch Zeitumſtände, durch ihre Verhältniſſe, oder durch ſonſt etwas *nothgedrungen* einen unrechtmäſſigen Schritt thun muſsten — was bey gegenwärtiger Lage der Sachen, wo bloſse Klugheitsregeln die Handlungen der Regenten und ihrer Diener leiten, und ſehr oft nach dem ſchändlichen Grundſatze: der Zweck heiligt die Mittel, verfahren werden muſs, allenfalls zur Ensſchuldigung und Beſchönigung dienen könnte — eben ſo, wie man Verbrecher (wenn gleich nicht ihre *Verbrechen*) auf pſychologiſche Art zu entſchuldigen pflegt, da man ihre Erziehung, ihre Denkungsart, die Umſtände, unter welchen ſie lebten und handelten, vor Augen hat, und das Urtheil

über

über ſie im Herzen dadurch mildert, daſs ſie ihrer ganzen Lage nach z. B. Diebe, Mörder oder Betrüger werden muſsten.

Die Unterſuchung zerfallt alſo in vier Abtheilungen.

Die erſte enthält die Prüfung unſers Gegenſtandes nach moraliſchen Gründen;

Die zweyte nach juridiſchrechtlichen Gründen;

Die dritte nach Grundſätzen einer geſunden Politik;

Die vierte nach den Sophiſmen der Hofpolitik, oder nach den Manifeſten der alliirten Mâchte.

Erſte Abtheilung.

Iſt die Theilung Polens von Gott und Rechtswegen erlaubt?

Dieſe Frage gehört, ſo wie alle moraliſchen Aufgaben, wo es blos auf die Entſcheidung ankommt, ob eine Handlung recht oder unrecht ſey, unter die kinderleichten Stücke, die auf eine uns unbegreifliche Art auch der Einfältigſte beantworten kann, ſobald man ihn dahin gebracht hat, rein moraliſch darüber zu urtheilen. Da nämlich obige Frage ſchon an ſich einen Eingriff in das Eigenthum anderer Menſchen ankündigt, und mithin eine dem moraliſchen Geſetze widerſprechende Maxime enthält, ſo braucht es keiner langen und ſcharfſinnigen Prüfung, ob ein ſolcher Eingriff, und alſo, ob die Theilung Polens von Gott und Rechtswegen erlaubt ſey, oder nicht?

Der

Der Hauptpunkt, worauf die Unterſuchung gerichtet werden muſs, betrifft vielmehr die *richtige Beurtheilung* derſelben, daſs ſie nämlich nur nach *rein-moraliſchen* Begriffen geſchehe, und nicht durch Vernünfteleien verfälſcht werde. — Die Philoſophen können alles beweiſen und alles rechtfertigen, wenn ſie von beliebigen Principien ausgehen, und nach der Weiſe der alten Scholaſtiker durch eine Menge dialektiſcher Schlüſſe den ſchlichten Menſchenverſtand umkehren und betrügen. Man hat den Selbſtmord gerechtfertigt; — das Pfaffenthum findet die Verfolgung der Ketzer und ihre öffentliche und heimliche Hinrichtung moraliſch gut; und ſo würde man die Räubereyen gekrönter Häupter (die man Eroberungen nennt) für rechtmäſsig erkennen, wenn man ſie nach dem Princip der Glückſeeligkeit (es verſteht ſich, fein conſequent) beurtheilen dürfte.

Wenn man eine Handlung moraliſch beurtheilen will, ſo muſs man ſie nehmen, wie ſie iſt, entkleidet von allen damit verbundenen Nebenſachen, und ohne Hinſicht

 auf

auf das, wodurch sie veranlasst, noch auf das, was durch sie bewirkt wurde, d. h. man muss suchen, ob sie dem moralischen Gesetze gemäss, und blos aus Achtung für dasselbe geschehen sey. Denn der moralische, einzige Werth unserer Handlungen beruht auf der *Gesinnung* gegen das Gesetz, (sie diesem gemäss einzurichten) und alle guten, beabsichtigten oder zufälligen Folgen derselben können ihren Werth weder erhöhen, noch sie selbst rechtfertigen, in so fern sie an sich pflichtwidrig sind.

Ob eine Handlung recht sey? das lässt sich gar bald finden, wenn man nach der *Allgemeingültigkeit der Maxime* frägt, nach welcher sie geschah, so dass jeder wollen könne, diese *Maxime* solle *Gesetz* für alle vernünftige Wesen seyn; wo dann auch die gemeinste Vernunft auf die treffendste Art entscheidet.

Wenn z. B. die Frage wäre, ob es recht sey, jemanden zu betrügen, um seines eigenen Vortheils willen, oder wenn man in tiefer Noth ist — so sieht man sogleich, dass hier eine Maxime zum Grunde liege, die

die nur auf einzelne Menſchen und auf beſondere Fälle paſst, und die alſo niemals *allgemeines Geſetz* für alle vernünftige Weſen werden kann, mithin ein ſolcher Betrug, ſo wie jeder andere, unfehlbar unrecht ſeyn müſſe.

Nach dieſen Grundſätzen wird man nun augenblicklich beſtimmen können, was man von der Beſitznehmung eines fremden Eigenthums, ſie geſchehe, unter welchen Umſtänden ſie wolle, zu halten habe; nämlich, daſs ſie *unrecht* ſey, weil die zum Grunde liegende Maxime von Niemandem als allgemeines Geſetz erkannt werden kann.

Wenn es alſo erlaubt iſt, die Handlungen der Regenten zu beurtheilen, wie man jede menſchliche Handlung beurtheilt, (quam veniam petimus, damusque viciſſim) nämlich nach moraliſchen Begriffen, ſo wird man die eigenmächtige Theilung der Republik Polen als einen

recht- und geſetzwidrigen Eingriff in das Eigenthum eines andern, ſey es des Königs oder der Magnaten oder der ganzen Nation, anſehn müſſen, und ſie

vor dem Richterſtuhle der moraliſchen Vernunft auf keine Art rechtfertigen können.

Denn es betrifft hier die Frage: kann ich wollen, daſs es für alle Regenten und für jeden einzelnen Menſchen allgemeines Geſetz werde, *von dem Eigenthume eines andern ſo viel zu nehmen, als man kann?* Das wird kein Menſch, kein Fürſt, und ſelbſt ein Deſpot nicht *wollen*, ob er gleich ſelbſt raubt. Mithin iſt es klar: die eigenmächtige Beſitznehmung eines fremden Guts, es gelte einen Acker Landes, ein Dorf, eine Provinz oder mehrere tauſend Quadratmeilen — gleichviel — iſt eine unrechtmäſsige That, nichts mehr und nichts weniger, als was man im gemeinen Leben eine gewaltſame Beraubung nennt.

Ich geſtehe, daſs dieſes Urtheil in aller Herzenseinfalt gefällt ſey, ohne dabey auf etwas anders geſehen zu haben, als auf die Allgemeingültigkeit der Maxime, nach welcher die Theilung Polens geſchehen iſt. Das iſt aber auch der einzige Weg, über die Moralität menſchlicher Handlungen zu urthei-

urtheilen, wenn man sie schlechthin nimmt und sie unter die allgemeine Regel des Gesetzes bringt, ohne vorher darauf zu denken, wie man sie rechtfertigen und die Urheber derselben entschuldigen könnte, wo dann immer etwas herausvernünftelt wird, das zur Beschönigung dient und das reine moralische Urtheil verdirbt.

Aber ich müsste mich sehr irren, wenn ich nicht erwarten sollte, dass mancher Philosoph und mancher kluge Staatsmann über diese Art, politische Vorfälle zu beurtheilen, nämlich nach moralischen Grundsätzen, lächeln werde.

„Moral und Politik sind sehr verschie„dene Dinge der Materie und der Form „nach, und so wie man moralische Ge„genstände nicht nach Regeln der Poli„tik beurtheilt, so darf man auch politi„sche Begebenheiten nicht nach sittli„chen Gesetzen richten. Was moralisch „gut ist, ist es darum nicht auch in poli„tischer Hinsicht (wie die Abschaffung „des schändlichen Negernhandels u. s. w.) „und so umgekehrt. Man lasse die Mo„ral dem gemeinen Manne und dem gros-

„grofsen Haufen, der ohne fie nicht ge-
„horchen würde; die Verwefer des Staats
„müffen die Klugheit zum Princip ih-
„rer Handlungen machen, und fehr oft
„nach unerlaubten Mitteln greifen,
„wenn fie das Eigenthum und die Wohl-
„fahrt der Unterthanen fichern wol-
„len u. f. w."

Nach diefem Raifonnement gebührte dem politifchen Staatskörper das fonderbare Privilegium, für alles unverantwortlich zu feyn, was zwar jedem ehrlichen Manne nur halb oder auch ganz unrecht, aber für das Befte des Staats fehr vortheilhaft fcheint, und fonach die Immoralität der Handlungen durch ihre Nützlichkeit zu rechtfertigen. Die politifche Welt (darunter verftehe ich alle Perfonen, welche zur Direction des gemeinen Wefens gehören) hat fich diefes Privilegium nicht nur angemafst, fondern fie glaubt es auch mit Fug und Recht zu befitzen, und fich dem allgebietenden Gerichtshofe der praktifchen Vernunft um fo mehr entziehen zu können, da es doch einmal (wie fich die Philofophen in den Kopf gefetzt haben)

auf

auf dieser sublunarischen Welt unmöglich sey, die Moral mit der Politik in eine solche Verbindung zu bringen, dass die Grundsätze der einen mit den Gesetzen der andern in wechselseitiger Harmonie stehen, und die Anordnungen der bürgerlichgesetzgebenden Gewalt den Forderungen des Moralgebots volle Gnüge leisten könnten.

Ohne hier dem Gange unsrer Untersuchung vorzugreifen, welche diesen Punkt in der dritten Abtheilung erörtern wird, fügen wir jetzt nur so viel bey, dass, ob eine solche Verbindung der Moral und Politik möglich oder nicht möglich sey, diess im mindesten nicht Einfluss auf die moralische Beurtheilung politischer Handlungen haben könne, und zwar aus dem sehr einfachen Grunde, weil diese Handlungen doch immer von Menschen gethan werden, die sich zu keiner Zeit und in keiner Lage den Gesetzen der praktischen Vernunft entziehen, und die Entscheidung derselben selbst bey verblendeten Augen nimmer abweisen können. — Es ist eine lächerliche Eitelkeit, höher seyn zu wollen, als das Höchste, was gedacht werden kann,

kann; und den schwachen Erdengöttern, die sich keinem Gesetze als ihrer eigenen sinnlichen Willkühr unterwerfen, gebührt selbst von dem gemeinsten Manne herzliches Mitleid für diese sinnlose Betrügerey, die sie an sich selbst begehen.

Bey Gott gilt kein Ansehen der Person, d. h. die moralische Vernunft richtet überall schlechthin, ohne Achselzücken wegen Stand, Geburt, Lage, Verhältnisse u. s. w.; sie ist das einzige Tribunal, wo der Mensch gewogen, und von Rechtswegen erkannt wird, ohne daſs Appellationen entstehen und Machtsprüche erfolgen, weil jedes Individuum mit dem Rechtsspruche zufrieden ist, auch wenn es schuldig befunden wird. Die moralische Vernunft zieht alles vor Gericht, was Mensch heiſst, und spricht immerfort über das Recht oder Unrecht in menschlichen Handlungen, selbst bey denjenigen, die ihre Herzen und Ohren verschlieſsen, um nicht zu hören, was ihnen zuerkannt wird! — Warum sollte man, und wie könnte man den Mord oder die Betrügereien eines verkappten Bösewichts rechtfertigen,

fertigen, wenn es herauskommt, daſs der Verkappte ein *Fürſt* war? Alle Welt wird ihn verachten, und ſelbſt die Hofſchranzen werden ihn öffentlich lobpreiſen und im Herzen verabſcheuen. — Die Ermordung Cäſars durch den berüchtigten Republikaner Brutus iſt ſelbſt von wackern Männern herausgeſtrichen worden, weil ſie einem Tyrannen galt, der die Freyheit eines groſsen Volks ſeinem Ehrgeiz aufopferte; aber wer kann ſich eines geheimen Abſcheues gegen den Tyranniciden erwehren? welcher rechtliche Mann wird ſeine Handlung, ſo vortheilhaft ſie dem Anſchein nach war, im Ernſt *billigen*? In der menſchlichen Natur liegt keine Grenzlinie, welche den Staatsmann vom Menſchen ſonderte, und erſterem erlaubte, über die Geſetze der Moralität hinauszugehen, die allgebietend und für jede Vernunft ohne Einſchränkung verbindend ſind. Soll die moraliſche Vernunft in politiſchen Dingen keine entſcheidende Stimme haben, warum hält man die Hinrichtung *Carls* II. durch den Uſurpator Cromwell für ungerecht? und die des unglücklichen *Ludwigs* XVI. für empörend und ſchändlich? Carls Tod ſchien

schien für die Freyheit Englands so ersprieſslich, als Ludwigs Tod für das Daseyn der französischen Republik, und wäre die Klugheit der einzige Maasstab, wonach man groſse Staatsactionen beurtheilen soll, so müſste man die auſserordentliche Scene, wo ein mächtiger Monarch, sonst der Abgott und unumschränkte Beherrscher seines Volks, vor die Schranken der Nationaldeputirten gefodert, öffentlich zum Tode verurtheilt, und dieſs Urtheil öffentlich an ihm vollzogen wird, unter die wohlthätigsten und mithin gerechtesten Handlungen zählen, die jemals zum Glück der Menschen unternommen worden sind, weil sie an einem bis jetzt unerhörten Beyspiele die Souverainetät der Nationen und die Nichtigkeit des Despotismus zur Warnung für alle künftige Despoten mehr ins Licht gestellt hat, als die ganze Revolution in Frankreich ohne das gethan haben würde. Und dennoch hat die für Frankreich und für alle Völker so wohlthätige Hinrichtung des sechszehnten Ludwig mit Recht jedes gefühlvolle Herz empört, zum anschaulichen Beweise, daſs die groſsen Folgen merkwürdiger Staatsactionen noch

gar

gar nicht für die *Rechtmäſsigkeit* derſelben ſprechen, worüber die Entſcheidung lediglich von der moraliſchen Vernunft erwartet werden muſs, mithin der politiſche Werth ſolcher Handlungen ohne Beyſtimmung des ſittlichen Werths allemal nichtsbedeutend ſey.

Man wird uns alſo verzeihen, daſs wir bey unſerm obigen Urtheile ſtandhaft verbleiben, und die Theilung Polens für eine rechts- und geſetzwidrige Handlung erklären, ob ſie gleich von groſsen Monarchen herrührt, und vielleicht nützlich, vielleicht nothwendig ſeyn mag, wie die Folge ausweiſen wird. — Unſer Urtheil iſt aber keinesweges Privatmeinung eines einzelnen Menſchen, ſondern vollgültiger Ausſpruch einer gut geleiteten Vernunft, die in allen Menſchen ächte Maximen von falſchen gleich richtig unterſcheidet, und alſo die eigenmächtige Beſitznehmung fremden Guts ohne Einſchränkung empörend findet!

Zwey-

Zweite Abtheilung.

Ueber die Rechtsansprüche der theilenden Mächte an Polen.

Es ist eine schlimme Sache, dafs wir aufser den einfachen Gesetzen der Sittlichkeit, die durch die Vernunft an alle Menschen gerichtet sind, noch besonderer Vorschriften bedürfen, die man unter dem Namen bürgerlicher Gesetze als Regeln des Verhaltens für die Gesellschaft geheiligt hat — aber noch schlimmer ist es, dafs diese Statuten den reinen, unbedingten Geboten der praktischen Vernunft sehr oft widerstreiten, und daher, weil man bey jeder rechtlichen Entscheidung mehr auf jene als auf diese Rücksicht nimmt, vieles als Recht autorisirt wird, was offenbar ein Unrecht ist. Wäre uns darum zu thun, die Unzulänglichkeit und Untauglichkeit der bestehenden bürgerlichen Gesetze zu beweisen, so würde es uns gar nicht schwer fallen, eine Menge Belege herbeyzuschaf-

fen

ſen, die die tägliche Erfahrung nur zu häufig liefert; allein man hat dieſen Gegenſtand ſo oft und ſo kräftig behandelt, daſs wir uns dieſer (hier auch zweckloſen) Arbeit gern überheben, um ſo mehr, da das alte römiſche und das alte deutſche Recht nichts deſto weniger ihr voriges Anſehen immer noch behaupten.

Indeſs ſtimmen die Geſetze des bürgerlichen Rechts im gegenwärtigen Falle mit den moraliſchen ſehr wohl zuſammen, indem ſie jede eigenmächtige Beſitznehmung eines fremden Eigenthums als widerrechtlich verwerfen, und daher alles dahin gehörige, Diebſtahl, Raub, Betrügereyen und dergleichen mit ſchwerer Strafe belegen. — Um in den Beſitz eines geerbten oder durch Schenkung verſicherten Vermögens zu kommen, muſs man ſeinen Vertrag mit dem vorigen Beſitzer documentiren, und ſeine Anſprüche vor Gericht darthun; dieſe werden genau geprüft, und dann erſt wird der ungeſtörte Beſitz des fremden Guts zuerkannt. Dieſs geſchieht im Kleinen wie im Groſsen, und man hat Beiſpiele, daſs die Anſprüche, welche ein mach-

mächtiger Fürst auf ein erledigtes Land machte, verworfen wurden, weil ein minder mächtiges Haus gültigere Documente vorzeigen konnte, wie es noch vor wenig Jahren dem Landgrafen von Hessen - Cassel in Betreff der Grafschaft Lippe - Schaumburg gieng.

Ein solches Verfahren, wobei viel Gerechtigkeit gezeigt werden kann, ist zur Sicherheit der Bürger und zum ruhigen Genuſs ihres Eigenthums durchaus nothwendig, und würde das gröſste Lob verdienen, wenn es allgemein und ohne Ansehen der Person angewendet würde. Allein die hohen Monarchen überheben sich nicht blos der moralischen Verbindlichkeiten, sondern sogar der bürgerlichen Gesetze, die ihre Vorfahren und sie selbst sanctionirt haben, und üben das Recht des Stärkern aus, falls sie auf einem ehrlichen Wege ihre Absichten nicht erreichen können.

Die Theilung Polens giebt leider hiervon ein eclatantes Beyspiel.

Die Ansprüche der theilenden Mächte an einige polnische Provinzen sind dieselben,

ben, welche einst Alexander der Grosse auf die ganze Welt und auf den Mond machte. Wie könnte es auch anders seyn? Die Republik Polen war von jeher ein freyes, für sich bestehendes Reich; die Nation zeichnete sich durch Sprache, Sitten, Verfassung u. s. w. vor andern Volkern aus und formirte ein eigenes Ganze, das in seine Grenzen eingeschlossen und von Niemand, als von sich selbst abhängig war. — Kein König und kein Stand der Nation hat jemals dem russischen oder preussischen Hofe gewisse Ansprüche auf einen Theil der Republik Polen gegeben oder geben können, die sie berechtigt hätten, ihre Ansprüche bey gelegener Zeit geltend zu machen. (Polens Monarch ist kein Souverain, und hat nicht, wie fast überall, die Macht, über Land und Leute nach Gefallen zu disponiren. Er gehört der Nation an und wird gewöhnlich aus ihrer Mitte gewählt, daher er auch nur Sachwalter und erster Diener des Staats ist — was alle Fürsten seyn sollten, wenn doch einmal Fürsten seyn müssen.) — Die alliirten Mächte haben auch in ihren Manifesten keinen einzigen rechtlichen

Grund

Grund für die Theilung angeführt, weil sie in ihren geheimen Archiven keine Urkunden, Schenkungsacten, Documente und dergleichen auffinden konnten, um die Besitznehmung der polnischen Provinzen nach Recht und Gerechtigkeit zu machen; was bleibt übrig?

„Da sie die Macht in Händen und „Herrschsucht im Herzen hatten, so „nahmen sie, was ihnen von Gott und „Rechts wegen nicht gebührte, mit Ge„walt, und theilten sich in das Eigen„thum einer Nation, die zu ohnmäch„tig war, um Gewalt mit Gewalt zu „vertreiben und ihren Heerd zu ver„theidigen!“

Die Theilung Polens geschah also nach dem belobten Rechte des Stärkern! Aber was ist dieſs für ein Recht?

Wer darüber noch nicht nachgedacht hat, dem können wir sagen, daſs dieses robuste Recht das Grundgesetz des thierischen Staats sey, nach welchem dieser ungeheure Körper zwar zum Untergang vieler einzelner Glieder, aber doch zur Erhaltung des Ganzen auf das Beste regiert wird.

wird. Krieg und Mord ſind in dieſer Verfaſſung unvermeidlich, da jedes Subject nach Kräften arbeitet, und ſein Recht, ſo gut es kann, auszuüben ſucht; indeſs zieht niemals ein ganzes Heer von Starken aus, um den ſchwächern Theil des Reichs zu unterdrücken oder zu verſchlingen, wie in unſern Staaten geſchieht, indem die Thiere weder Verſtand noch Scharfſinn beſitzen, um eine ſolche Unternehmung mit Klugheit anfangen und ausführen zu können.

Das Recht des Stärkern iſt kein Recht, es iſt thieriſcher Gebrauch thieriſcher Gewalt; die Ausübung deſſelben entehrt die Menſchheit und hindert die Fortſchritte der Cultur und bürgerlichen Glückſeeligkeit, die allein in einer geſetzlichen Freyheit geſeegnet ſeyn können! Dieſes ſchändliche Recht hat die groſsen Monarchien geſtiftet und den Deſpotismus erzeugt, es hat Kriege und Eroberungen begünſtigt, und im achtzehnten Iahrhunderte den Umſturz und die Theilung eines groſſen Reichs möglich gemacht.

Ich habe immer geglaubt, daſs es mit der erſtaunlichen Verfeinerung der euro-

 päiſchen

päifchen Welt nicht viel zu bedeuten habe, weil fie nur die Oberfläche des Menfchen berührt — aber nimmer hätte ich gedacht, dafs fich die Barbarey des rohen Naturftandes mit der Feinheit der policirteften Völker paaren könne, und noch weniger, dafs in unfern philofophifchen Tagen die Macht allein über Recht und Unrecht entfcheiden werde, wo es faft zu allen Ohren gekommen ift, dafs hierüber einzig und allein die *Vernunft* fprechen dürfe.

Freyheit, Bürgerglück, Wohlftand! Ihr mögt einftweilen noch abtreten, und uns eure fchönen Namen zurücklaffen! Wir find noch nicht aus den Zeiten der Nimrod und der Alexander heraus, und das Quentchen ächte Aufklärung, das wir mit Mühe errungen haben, läfst uns bis jetzt den traurigen Zuftand der Welt mehr fühlen, als ihn mit einem beffern vertaufchen *)!

Die

*) Man verzeihe mir diefe Declamation, wovon ich fonft kein Freund bin. Hier kann man warlich nicht unterfuchen, fondern man mufs feufzen. — Wohl dem Manne, der auch hier die ftille Ruhe und Gröfse des Geiftes erhält, wenn ihn das harte Schickfal des menfch-

Die Theilung Polens hat uns indeſs gelehrt*, was minder mächtige Staaten und beſonders die kleinern Stände des deutſchen Reichs für ihre Freyheit zu fürchten haben, wenn das unſinnige Project eines Weltduumvirats, worauf Ruſsland und Oeſterreich ohne Zweifel hinarbeiten, und womit Preuſsen, als die dritte Hauptmacht, einſtweilen hingelockt wird, im Ernſt ausgeführt werden ſollte und könnte.

menſchlichen Geſchlechts tief beugen könnte, das bis auf den heutigen Tag um nichts beſſer iſt, als es ſeit undenklichen Zeiten war — beides, das Schickſal und das Geſchlecht.

Dritte Abtheilung.

Kann eine gesunde Politik die Besitznehmung eines Landes auch ohne rechtliche Gründe g u t heissen?

Diese Frage berührt den alten, noch nicht geendigten Streit über die Verbindung der Moral und Politik, ohne dessen Entscheidung über die Rechtmäfsigkeit politischer Handlungen, in wie fern sie zugleich auf das N ü t z l i c h e bezogen wird, ebenfalls nicht gründlich geurtheilt werden kann. Denn obgleich die Moralität menschlicher Handlungen lediglich a priori, und somit hinlänglich erkannt wird, so haben sie doch ausser dem sittlichen Werthe allemal einen gewissen P r e i s s, den ihre gute oder schlimme Wirkung in der Sinnenwelt bestimmt, und sie verdienen also, um sie richtig s c h a t z e n *) zu kön-

*) Schätzen — so viel als taxiren, wie viel eine Sache werth sey, welcher Ausdruck bey gewissen Profes-

können, auch von dieser Seite erwogen zu werden. Diess ist nirgends so nöthig, als bey Handlungen, wo es blos auf den Nutzen angelegt wird, und wo eine moralische Würdigung derselben überflüssig zu seyn scheint — welches bey allen politischen Unternehmungen der Fall ist, die bekanntlich nur um eines gewissen Zwecks willen geschehen, und je nachdem sie ihn erreichen oder verfehlen, für heilsam oder schädlich gehalten werden. — Daher wird die Frage sehr wichtig: ob die Politik, da sie blos im Felde der Erfahrung arbeitet, ohne Rücksicht auf Moral, für sich selbst gesetzgebend sey, und ihre Anordnungen und Unternehmungen *willkührlich*, oder wie es die Lage der Sachen bestimmt, machen dürfe?

So

fessionen sehr gebräuchlich ist. — Es ist merkwürdig, dass die deutsche Sprache für reinmoralische Begriffe den bestimmten Ausdruck lange gehabt hat, ehe diese Begriffe selbst in ihrer Reinigkeit vorhanden waren. So sagt man von einem braven Manne niemals: ich schätze ihn, sondern: ich achte ihn. Verdienste werden geschätzt, d. h. ihre guten Folgen werden gewürdigt, ohne dass der blos verdiente Mann darum unsere Achtung erhält, wenn nicht sein sittlicher Charakter dazu auffordert.

So lange es nämlich noch unausgemacht bleibt, ob die Politik ihren eigenen höchsten Gerichtshof habe, und die Grundsätze, nach denen verfahren wird, unangesehn der moralischen Gesetze, aus dem jedesmaligen Interesse des Staats und seinem Verhältnisse zu andern deducirt werden müssen; so lange darf die Philosophie in der politischen Welt mit reiner Wahrheit nicht auftreten, sondern kann nur reguliren und erläutern, was nach constitutionellen Grundsätzen des Staats geschehen müsste, wenn es gleich weder rechtmäsig, noch rechtlich (juridisch rechtmäsig) war. Könnte aber erwiesen werden, dass Moral und Politik durch irgend etwas ganz genau verbunden wären, (theoretisch nämlich, denn in Praxi fehlt zur Zeit diese Verbindung) und die Maximen der letztern mit denen der erstern in nothwendiger subordinirter Vereinigung stehen müssten, wenn sie gleich an sich himmelweit verschieden wären; dann könnte auch der Philosoph mit offener Stirn die Sache der Wahrheit und Sittlichkeit gegen die Anmassungen der politischen Welt (nicht der Politik, da diese im Einverständnisse steht) verfechten, und

und nicht blos **regu liren**, was von höchſter Hand geſchehen iſt, ſondern auch **conſtituiren**, daſs es nicht hätte geſchehen ſollen, wenn es etwa unrecht war, oder daſs etwas beſſer und anders hätte geſchehen ſollen, wenn dabey nur ein eigennütziger Zweck und nicht ein Endzweck zu Nutzen und Frommen des Staats beabſichtigt war!

Laſst uns verſuchen, ob wir zum Behuf unſerer Unterſuchung und zur Philoſophie der Politik in dieſen verwirrten Gängen ſichern Fuſs faſſen können.

Die Verbindung zweier, an ſich ſehr verſchiedener Wiſſenſchaften, der Moral und Politik, kann nicht in ihnen ſelbſt enthalten ſeyn, da ſie beide ganz entgegengeſetzte Principien haben.

1) Die **Politik** beſteht in dem Syſtem von Grundſätzen zum Behuf eines gemein - bürgerlichen Weſens; die **Moral** enthält die Principien der Sittlichkeit für alle Menſchen und für das ganze Reich der vernünftigen Weltweſen.

2) Die **Erſtere** tendirt einen gewiſſen Zweck als ihr Obiect, und daher iſt

der

der oberste Grundsatz der Politik, wenn es einen dergleichen giebt, jederzeit material.

Die Letztere ist ohne allen Zweck, und hat kein Ocject, worauf sie hinweiset, daher auch das höchste moralische Gesetz, so wie alle aus demselben fliesende, blos formal sind.

5) Politische Grundsätze für sich genommen sind beliebige Maximen, die zu einer gewissen Absicht taugen, und daher nicht allgemein gelten können; man nennt sie Staatsmaximen, weil sie nur auf einen Staat, und nicht auf jeden, sondern nur auf einen oder mehrere anwendbar sind: alle bürgerlichen Gesetze sind willkührliche Anordnungen zum Besten des gemeinen Wesens, die weder an sich selbst, noch für einen Jeden gültig sind, sondern in so fern sie Mittel zu einer löblichen Absicht und von den Machthabenden, seyen es Könige oder Volksrepräsentanten, als Gesetze autorisirt sind.

Die

Die moralischen Gesetze enthalten nichts beliebiges, das auf etwas hinzielt, sie sind schlechthingebietende Gesetze, die ihre Sanction durch sich selbst erhalten, und keiner fremden Authorisirung bedürfen; sie gelten für jeden einzelnen Menschen, und verbinden jeden einzelnen Menschen mit strenger Nothwendigkeit.

4) Die Grundsatze, welche die Politik, und die Principien, welche die Moral aufstellt, sind also einander gerade entgegengesetzt und können, jede für sich gedacht, nie in wechselseitige Verbindung gebracht werden. Wäre nun auch alle andere Verbindung derselben schlechterdings unmöglich, und könnte nicht wenigstens die eine der andern untergeordnet werden, um so eine gleich feste und unzertrennliche Vereinigung herauszubringen; dann würde das politische Regiment ohne Einschränkung willkührlich seyn können, und der Staat ein blosses Spiel seiner Beherrscher werden, von deren gutem oder bösem Willen es allein abhienge, ob der Zweck der bürgerlichen Gesell-

schaft

ſchaft befördert oder gehindert würde. — Faſt alle Reiche der Welt, groſse und kleine Fürſtenthümer u. ſ. f., haben ſich zu dieſer Willkührlichkeit erhoben und damit die Länder erniedrigt, ich glaube, hauptſächlich aus der Urſache, weil man immer das politiſche gemeine Weſen als ein freyes für ſich beſtehendes Ganzes betrachtete, deſsen Obere, nach beliebigen Grundſätzen, Geſetze und Statuten ſchaffen, und ſie als Norm des Verhaltens für Bürger und Inwohner authoriſiren könnten — die ſelbſt (Obere) nach Gefallen und zu Gunſten ihrer eigenen Abſichten über die Kräfte des Staats und das Vermögen der Unterthanen diſponiren könnten, ohne bey dem allen nach einer höheren Macht zu fragen, von welcher ſie die bürgerlichen Geſetze entlehnen, und an welche ſie gleich andern Menſchen gebunden ſeyn ſollten.

Wo liegt nun das Bindemittel, das die Politik mit der Moral in gute Vereinigung bringt?

5) Der Menſch iſt an keine andern Geſetze, als an die der Freyheit, gebunden, und wenn er dieſen gemäſs lebte, ſo brauchte man keine poſitiven Geſetze, keinen Staat und keine bürgerliche Vereinigung; das ganze Menſchengeſchlecht wäre ein einziges Reich unter eigenen, allgemeingeltenden Naturgeſetzen.

6) Da aber dieſes Reich noch nicht da iſt *), indem man ſeiner eigenen Geſetzgebung nicht Gehorſam leiſtet, ſo iſt eine bürgerliche Vereinigung des Menſchen zu einem Staat nothwendig, der jenes Reich gleichſam im kleinen vorſtellt, und worinn die Menſchen zu dem allgemeinen Staat Gottes erzogen werden.

7) Sollen die Geſetze des bürgerlichen Staats für uns verbindende Kraft haben, ohne welche er ſelbſt nicht beſtehen würde, ſo dürfen ſie nicht poſitiv, nicht willkührlich, und das gemeine Weſen kann kein freyes, unabhängiges Ganzes ſeyn, weil wir keine andern,

*) Wir beten darum: dein Reich komme!

dern, als Naturgesetze (moralische), anerkennen, und nur unter diesen Gesetzen ein freyes gemeines Wesen ausmachen können.

8) Mithin müssen die bürgerlichen Gesetze durchaus von den Naturgesetzen entlehnt und mit diesen übereinstimmend seyn, weil wir sie ausserdem nicht anerkennen dürften, und weil ein Staat, der willkührliche Gesetze gäbe, die noch dazu den moralischen entgegenständen, kein menschlicher Staat, der zum Reiche Gottes führt, sondern ein unterjochtes Sklavenkorps wäre, wo aus Mangel an Freyheit die Geisteskultur und sittliche Bildung gehemmt, und sonach der Zweck aller bürgerlichen Vereinigung vereitelt werden würde.

9) Fasst man alle Grundsätze, die sich auf die Einrichtung eines gemein-bürgerlichen Wesens, dessen Gesetzgebung und Verwaltung beziehen, in ein System der Politik zusammen, so sieht man, dass ein solches System genau nach moralischen Grundsatzen geformt seyn und

und mit diesen in der strengsten Verbindung stehen müsse, so daſs es dem durch die praktische Vernunft gegebenen Zwecke eines Staats in Thesi völlig entspreche und in Praxi wenigstens nicht widerspreche.

10) Die Politik muſs also der Moral ohne Einschränkung untergeordnet werden, und alle ihre Gesetze und Anordnungen können nur in so fern richtig und gültig seyn, als sie den moralischen Gesetzen nicht entgegen stehen, und auf den Zwek des Staats hinzielen; die Verwalter des Staats stehen also auch, gleich andern Menschen, unter den Gesetzen der Freyheit und denen des bürgerlichen Wesens, und sind mithin für alle Handlungen, die sie Kraft ihres Amts verrichten moralisch und politisch verantwortlich.

11) Die Politik darf sich, diesem allen zu Folge, die Klugheit nicht zum alleinigen Princip der Handlungen machen, da sie, als der Moral untergeordnet und dadurch innig mit ihr verbun-

bunden, die moralischen Gesetze als die höchste Macht anerkennen muss, von der sie allererst das Recht einer Gesetzgebung erhält, die jedoch, wenn gleich nicht der Form, so doch dem Geiste nach, den moralischen Gesetzen angemessen seyn muss.

12) Das materiale Princip der Politik könnte also etwa folgendes seyn: Angemessenheit der Handlungen zu dem durch die praktische Vernunft gegebenen Zweck eines Staats.

13) Dieser Zweck besteht: in Beförderung der Moralität der Geisteskultur und der physischen Wohlfahrt der Bürger, so viel durch bürgerliche Anordnungen geschehen kann. Die Menschen vereinigen sich zu einem Staat, der Staat ist verbunden, die Menschen zu einem für das allgemeine Wohl arbeitenden Ganzen zu vereinigen, alle Hindernisse, die sich diesem Zwekke entgegen stellen, wegzuräumen und für die Erreichung desselben alle Mittel anzuwenden.

14) Die aus dem angegebnen Princip der Politik abzuleitenden Grundsätze würden,

den, in ein Syſtem vereinigt, das ſeyn, was man ſich unter einer geſunden Politik denken könnte, und was bis auf den heutigen Tag weder in Büchern, noch in Kabinetten und Rathsſtuben zu finden iſt *).

Nach dieſen Erörterungen können wir füglich zur Beantwortung obiger Frage ſchreiten: ob eine geſunde Politik die Beſitznehmung eines fremden Landes auch ohne rechtliche Gründe *gut* heiſsen könne?

Wenn z. B. ein wohl eingerichteter Staat X, (es verſteht ſich x = o, weil es keinen dergleichen giebt) der Nachbar eines Landes wäre, deſsen Einwohner phyſiſch und moraliſch auf eine unmenſchliche Art gedrückt wurden, wie es wohl zu geſchehen pflegt, und man nicht leicht erwarten könnte, daſs ſich dieſes Land aus ſeinem Elende er-

*) Hiemit iſt freylich die Sache noch nicht beendigt, die einer weitern und tiefeindringenden Unterſuchung bedarf. Für die gegenwärtige Abſicht iſt indeſs, wie wir glauben, genug geſagt, und wenn unſre Ideen einen beſſern Kopf veranlaſsten, ſie weiter zu verfolgen und ſyſtematiſch zu ordnen, ſo könnte daraus vielleicht ein Gewinn für die Philoſophie der Politik erwachſen, die auf ihrem Felde noch wenig gewonnen hat.

erheben, und sich zu einem glücklichen Staate empor arbeiten werde — so könnten dies vielleicht gute politische Gründe seyn, ein solches Land in Besitz zu nehmen und es unter einer bessern Regierung glücklich zu machen. Allein das scheint nur so!

Eine gesunde Politik darf und wird

a) nie etwas unternehmen, was offenbar unmoralisch ist, so wie sie überhaupt nichts gut heissen kann, was wider die Gesetze der praktischen Vernunft läuft, denen sie ohne Einschränkung untergeordnet ist. — Die Besitznehmung eines fremden Landes, mag sie noch so nützlich und dem Staate selbst noch so erspriesslich seyn, ist eine ungerechte Handlung, die kein Mensch, und also auch kein wahrer Staatsmann, als allgemeine Maxime wird gelten lassen. Machen wir sogleich die Anwendung auf die Theilung Polens!

War die Republik Polen in einem so traurigen Verfall, dass man an ihrer Rettung hätte verzweifeln müssen, wenn nicht Russland und Preussen mit der Theilung

ins

ins Mittel getreten wären? Nein! Polen hatte ſich ſelbſt gerettet, und war auf den Punkt, zu einem wohleingerichteten Staat umgeſchaffen zu werden, wenn nicht Rufsland und Preuſsen dieſe Umſchaffung wider Recht und Gerechtigkeit gehindert hätten! — Ferner:

Iſt die Regierung der ruſsiſchen und preuſsiſchen Staaten ſo gelinde und ſo beglückend, daſs man wünſchen müſste, ein Bürger derſelben zu werden? Nein! Denn in Ruſsland und Preuſsen giebt es keine Bürger, ſondern bloſse Unterthanen, die von den Regenten willkührlich beherrſcht und durch ungeheure Abgaben gedrückt werden. In der That, lieber ein Bürger einer kleinen Reichsſtadt, als Inwohner eines groſsen mächtigen Reichs, deſsen gerühmter Wohlſtand dem Hofe und den Groſsen zuflieſst und eigenthümlich gehört, dagegen Armuth und Laſt den Handwerker und Landmann drückt!

Nach den Syſtem einer geſunden Politik liegt

b) dem Staat gar nichts daran, ſich extenſive zu vergröſsern,

 da

da auch ohne das der angegebene Zweck deſselben erreicht werden kann. Was ſich der Staat ſonſt noch als Zweck vorſetzt, z. B. Demüthigung ſeiner Nachbarn, Erweiterung ſeines Gebiets, das iſt vom Uebel, das befördert die Wohlfahrt deſselben nicht, ſondern befriedigt nur die Herrſchſucht der Regenten. — Wann wird man doch begreiffen, was in dieſem Jahr millionenmal geſagt worden iſt, daſs die Vergröſserung eines Staats, er ſey mächtig oder unbedeutend, die Bürger um nichts glücklicher, ſondern nur einige wenige begüterter macht, und daſs die Mehrer des Reichs, womit man den deutſchen Kayſern ſchmeichelt, genau genommen ſehr unnütze Werkzeuge ſind, die man wohl verwünſchen müſste, wenn ſie darauf ausgiengen, dieſem Titel Ehre zu machen.

Vorausgeſezt, daſs der Beſitz einiger polniſchen Provinzen dem ruſsiſchen und preuſsiſchen Hofe ſehr zuträglich war, um etwa dadurch das Uebergewicht über andere Staaten zu erhöhen und die Pforte deſto mehr

mehr in Achtung zu erhalten *) — war dies darum dem Lande selbst erspriesslich? Gewinnen durch eine solche Vermehrung die Unterthanen an Erleichterung, an Freyheit und bürgerlicher Glückseligkeit, worauf bey allen Staatsaktionen die erste Rücksicht genommen werden sollte? Eroberungen und Ländergewinn begünstigen allemal die Herrschsucht der Regenten und geben dem Despotismus neue Nahrung, wer kann dem Volke dazu Glück wünschen? Das Volk sollte bey den Triumphen seiner Fürsten Trauerkleider anlegen, und das feyerliche Te Deum mit einem kläglichen Bussliede begleiten **)!

Indess

*) Russland, Oesterreich und Preussen sind aber an sich mächtig genug, um den Türken, samt allen asiatischen Despoten die Spitze zu bieten; und wenn man nur nicht versuchte an ihren Ländereyen zu zwakken, wo es nur geschehen kann, so würde man vor diesen vermeintlichen Feinden der Christenheit gewiss sicher bleiben.

**) Je mächtiger der Fürst wird, desto willkührlicher seine Regierung, das liegt schon in der menschlichen Natur. Ein Fürst darf für seine Person keine Macht haben, sonst sucht er sie zu gebrauchen und macht aus Bürgern blosse Unterthanen. Die Macht gehört der Nation, die sie ihm, so lange er Regent ist

Indeſs könnte es ſeyn, daſs die Theilung Polens für die Unterthanen der alliirten Mächte in Zukunft ſehr vortheilhaft würde: aber giebt das ſchon ein Recht zu einer ſonſt ganz unbefugten Beſitznehmung eines Landes? Darf ſich jemand erfrechen, das Vermögen eines Taugenichts, der von Zinſen lebt, anzutaſten, um es zum Wohl ſeiner Familie oder zu allgemein nützlichen Abſichten zu verwenden? Iſt der nicht ein ſchändlicher Dieb, der um ein groſses Gaſtmahl auszurichten, Ochſen und Maſtvieh und Wein dazu ſtiehlt oder den Schweiſs ſeiner Sklaven auftiſcht? — Wollt ihr, Götter der Erde, euer Land mit Wohlſtand und Bürgerglück traktiren, ſo bedarf es keiner Eroberungen und keines äuſsern politiſchen Glanzes; lebt menſchlich, ſchenkt uns Freyheit und freyen Gebrauch unſerer Kräfte, übt Recht und Gerechtigkeit, und laſst uns mehr als die Hälfte von dem Lohne unſerer Arbeit! Wenn ihr das thut, ſo thut ihr, was ihr

iſt, freywillig leihet, ihm aber abnehmen kann, wenn er ſeine Regentenpflichten übertritt. — So lange ihr dieſes Recht an euren Fürſten nicht ausüben könnt, ſo iſt alle eure Freyheit nur Dunſt.

ihr ſchuldig ſeyd, ihr gebt uns nur wieder, was man uns genommen hat und was wir mit Recht fordern können, aber Dank und Liebe und unſterblicher Ruhm wird euch von jedem braven Manne dafür werden, indeſs eure Eroberungen und Kriege in den Jahrbüchern der Nachwelt nur als Zeitungsnachrichten aufgezeichnet, und euer Andenken nur eurem Nahmen gelten wird!

Doch wozu Worte, die nicht gehört werden und noch weniger zu Herzen gehen! Unſere Fürſten ſitzen ruhig auf ihren Thronen, gehüllt in einen Nimbus von Hoheit und Majeſtät, und ſpielen mit dem Gut und Blut ihrer Unterthanen wie mit Federbällen, und die Wahrheit? die Menſchlichkeit? — Ich fürchte, ſie wird nicht eher gehört und beherziget werden, bis alle Welt in Allarm kommt und mit Gewalt fordert, was die Gewalt uns entriſſen hat. — Revolutionen ſind ein trauriger Behelf für die gedrückte Menſchheit, aber ſie ſind auch das einzige Mittel, der Tyrannei verblendeter Fürſten und eigennütziger Höflinge Einhalt zu thun, und keine weltliche Macht wird ihren Ausbruch hin-

hindern können, so lange man den Menschen ihre unverlierbaren Rechte und Freyheiten vorenthält, und zur Befriedigung der Lüste und Capricen der Fürsten und des Hofgesindels die Güter der Bürger und Landleute plündert!

Vierte Abtheilung.

Ist die Theilung Polens nach den Sophismen der Hofpolitik scheinbar rechtmäſsig?

Die ganze bisherige Unterſuchung über die Rechtmäſsigkeit der Theilung Polens wurde aus bloſser Vernunft, und ohne Hinſicht auf die wahren oder falſchen Gründe, welche in den Manifeſten der alliirten Höfe für die Theilung ſprechen, geführt. Dies muſste nothwendig geſchehen, wenn unſre Prüfung vernunftmäſsig und vollſtändig ſeyn ſollte; wir muſsten vorerſt das bloſse Faktum vor Augen nehmen, und es von gewiſſen Seiten betrachten (Abtheil. I. II. III.), worauf die politiſche Welt gewöhnlich nicht achtet, und die doch bey Gegenſtänden der Art als die wichtigſten Entſcheidungspunkte gelten müſsen.

Die Reſultate der vorhergehenden Unterſuchungen zeigten uns die Theilung der Republik Polen als eine höchſt unmoraliſche,

ſche, widerrechtliche, ja ſogar geſunden politiſchen Grundſätzen zuwiderlauffende Handlung; man wird alſo nicht erwarten, daſs die nun folgende Prüfung den ſtatum rei umkehren, und was einmal als Unrecht erkannt iſt, durch politiſche Seitenſprünge zu Recht gedreht werden könne. Dies und nichts anders ſind die wohlerwogenen Gründe, nach welchen Se. Majeſtät der König von Preuſsen mit Einſtimmung Ihrer Ruſsiſch-Kaiſerlichen Majeſtät anerkannt haben, daſs die Republik Polen durch eine neue Theilung in ſolche Schranken geſetzt werden müſſe, die ihrer innern Stärke und ihrer noch zu erringenden Glückſeeligkeit angemeſsen ſind.

Bevor wir alle in den Theilungsmanifeſten befindlichen Sophismen genauer anſehen, wollen wir über das Weſen des allgemeinen politiſchen Syſtems der europäiſchen Mächte etwas weniges beybringen, was uns bey der folgenden Prüfung zu ſtatten kommen wird.

Was iſt die Politik der europäiſchen Mächte? Sie iſt ein verſchrobenes intrigantes Syſtem von Grundſätzen, die Ehre, den Glanz und die Herrſchaft der regieren-

renden Häufser auf Unkoften anderer zu vermehren. — So einfach die Grundfätze der wahren Politik find, und fo leicht fie auf die Beförderung des Zwecks eines Staats angewendet werden könnten, wenn man Luft dazu hätte, fo tief verfchlungen und verwickelt, fo mannichfaltig und veränderlich find die Künfte der Hofpolitik, fo viel Intrigué, fo viel Raffinements und verborgene Schleichwege gehören dazu, um fie in Ausübung zu bringen, und das Intereſſe der Höfe unter dem Schein der Ehrlichkeit und einer gewiſſenhaften Vorforge für das Wohl des Landes zu befördern. Die Politik der europäifchen Mächte geht ohne Ausnahme auf den angegebenen Zweck der Vergröfserung und Erweiterung ihrer ufurpirten Herrfchaft; aber jeder einzelne Hof hat fein eigenes, oft geheimes Syftem, feine eigene Staatsklugheit, und feine befondern Machinationen, die er gegen die übrigen, mit denen er vielleicht in Verbindung fteht, fpielen läfst; man alliirt fich zu einer gewifsen Abficht und arbeitet immer gegen einander — einer fucht den andern zu hintergehen, und jeder will den meiften Vortheil für fich ziehen.

Das beſtehende Syſtem der Politik findet alle Mittel erlaubt, die zu der Erreichung ihres löblichen Zwecks führen können, und vorzüglich operirt der Finanzgeiſt der Fürſten und Miniſter, der nie gröſser war, als in dieſen Zeiten, ohne Unterlaſs an der Herbeiſchaffung des allernothwendigſten Mittels, ſich Macht und Anſehen zu erwerben. Man ſucht alle Vortheile, die das Land von ſeiner Lage, von ſeinen Producten, von ſeinem Handel u. ſ. f. für ſich gewinnen könnte, dem Hofe zuzuwenden; man beſchwert das Volk mit einer Menge von Abgaben, die es kaum erſchwingen kann, und iſt ſo unmenſchlich, auch auf die unentbehrlichſten Bedürfniſſe des Lebens drückende Impoſten zu legen, um ja von allem mitzuzehren, was die Unterthanen im Schweiſſe des Angeſichts erworben haben — aber was hilft's? Dieſe Unmenſchlichkeiten füllen die Schazkammern, geben dem Staate (wollte ſagen dem Hofe) ein politiſches Gewicht, und befriedigen die Bedürfniſſe des regierenden Hauſes!

Kriege ſind ohne Widerrede ein Schandfleck für die Menſchheit, und koſten

ſten obenein viel Menſchenblut, viel Geldaufwand, machen Jammer und Elend auf der Erde — aber nach dem Ermeſſen der ſaubern Staatsmänner ſind ſie ein nothwendiges Uebel und ein herrliches Mittel, zu Ehre und Macht zu kommen; man braucht es, ſo oft ein Stück Land zu gewinnen oder ein Mächtiger zu demüthigen iſt — man opfert ohne Rückſicht, ohne Schonung, einer niedrigen Abſicht, oft einer bloſsen Caprice das koſtbare Leben von vielen Tauſenden auf, uud bringt ganze Provinzen in drückendes Elend; das will die Politik, das heiſst die Klugheit gut — wer kann einen Namen für dieſe Ungeheuer finden? wer kann die Männer, die Fürſten und Räthe ehren, die ſich von ihnen leiten laſſen?

Ich geſtehe es, und nie habe ich ein ſo fürchterliches Geſtändniſs abgelegt: Dieſe verwünſchte Politik, welche dem wahren Zwecke der bürgerlichen Geſellſchaft gerade entgegen arbeitet, iſt bey der jetzigen Verfaſſung der europäiſchen Reiche für jeden bedeutenden Fürſten das

das einzige, zweckmäſsigſte Mittel, ſein Land und ſeine Herrſchaft vor der Raubſucht der mächtigern Monarchen zu ſchützen! Es iſt ein allgemeiner Haſs und ein geheimer Krieg der Regenten gegen einander; die Groſſen wünſchen die Kleinern zu verſchlingen, und dieſe müſſen, was jene auch thun, alle nur mögliche Ränke, die ihnen die Klugheit an die Hand giebt, aufbieten, um durch Liſt der ſtärkern Macht Widerſtand zu leiſten.

Was daraus werden ſoll? Wie lange dieſer ſchmälige Zuſtand der Menſchen dauren werde?

Ich mag darauf nichts antworten, die Nachwelt wird Rath ſchaffen, und ich bedaure jeden Philoſophen, der dieſem Uebel abzuhelfen ſucht.

Die Theilung der Republik Polen läſst ſich ohne lügenhafte Manifeſte aus dem beſtehenden Syſteme der Politik ſehr wohl erklä-

erklären, welchem zu Folge die Erweiterung der Herrschaft, sie geschehe durch Eroberungen, durch eigenmächtige Besitznehmungen oder durch listige Betrügereien, unter die ersten Pflichten eines Regenten gehört, deren Erfüllung ihm und dem Staate gleich vortheilhaft gehalten wird. Findet sich die geringste Veranlassung, diese erhabene Pflicht zu erfüllen, so fehlt es nie an beschönigenden Gründen, welche die Rechtmäßsigkeit der höchsten Verfügungen darthun, und wenigstens dem grofsen Haufen glauben machen, daſs das Haupt der Nation immer von den besten Absichten für das Wohl des Landes geleitet werde. Davon zeugen alle Kriegsmanifeste, welche, da sie ein jederzeit schändliches Unternehmen als nothwendig, vortheilhaft und gerecht aufstellen, nicht anders als lügenhaft seyn können; denen man aber doch Beyfall giebt, wenn die Lage der Sachen einen Krieg, besonders wo es auf Vertheidigung ankommt, nothwendig zu machen scheint, wo man denn sagt: Dieser Krieg ist nach Grundsätzen der Hofpolitik rechtmäſsig, den eine gesunde Politik nie rechtfertigen wird.

In den Theilungsmanifeſten der alliirten Höfe findet ſich aber nicht einmal dieſe ſcheinbare Rechtmäſsigkeit, und die ganze Deduction derſelben kündigt ein ſo offenbares Unrecht an, daſs es unbegreiflich wird, wie Catharina II und Friedrich Wilhelm von Preuſſen einen Schritt thun konnten, der ſie der Verachtung der ganzen Welt bloſs ſtellen muſs. — Aber das leidige Intereſſe ſitzt bey menſchlichen Angelegenheiten immer oben an, und macht auch groſse und ſtarke Geiſter zu ſeinen unterthänigen Dienern!

Alle Punkte in den Declarationen des ruſſiſchen und preuſſiſchen Hofes ſprechen ſo wenig für die Rechtmäſsigkeit der polniſchen Theilung, daſs ſie höchſtens nur als *Beſchwerden* gelten können, welche an eine freye Nation zu machen, eine fremde, feindſelig geſinnte Macht nicht einmal befugt iſt.

Die ruſſiſche Kaiſerin hatte, wie bekannt, die Conſtitution vom dritten May 1791. mit den Waffen umgeſtoſsen, und lieſs

liefs ihre Truppen auf dem Gebiete der Republik, um ihren Einfluſs auf die innern Angelegenheiten derſelben und auf die neue Regiorungsform deſto geltender zu machen. Preuſſiſche Truppen rückten in gleicher Abſicht in Polen ein und beſetzten mehrere feſte Plätze. Man beſchwerte ſich über dieſen gewaltſamen Einfall, und erhielt zur Antwort, daſs die Truppen beider Mächte die gute Ordnung in der Republik wieder herſtellen und die Einführung einer neuen Verfaſſung unterſtützen ſollten. Konnte man dabey gleichgültig bleiben? Die Warſchauer Conföderation bot den Adel und die Nation auf, um Gewalt mit Gewalt zu vertreiben; aber die ruſſiſchen Generale verweigerten ihr die Kanonen aus den Arſenälen der Republik, und droheten, es als eine Kriegserklärung anzuſehn, wenn man das Vorrücken des preuſſiſchen Heers hindern würde. Das Aufgebot wurde widerrufen — aber wer konnte verhindern, daſs nicht zwiſchen den vaterländiſchen und den fremden Truppen einige Gewaltthätigkeiten vorfielen, daſs einige Bürger die Soldaten der eingerückten Corps inſultirten,

und

und ſie zu ermorden drohten, wenn ſie widerrechtliche Schritte thun würden? Man war natürlich in hohem Grade unzufrieden mit dem Einmarſch fremder Kriegsvölker, die man weder geruſen noch herbeygelockt hatte *), und verwünſchte ſie in das Land zurück, wo ſie beſoldet wurden.

Aber das alles legt man in den Theilungsmanifeſten der polniſchen Nation zur Laſt, was doch nothwendige Folge der angefangenen Beleidigungen des Staats- und Völkerrechts war, und ſchildert ſie als ein unruhiges Volk, das die längſt erprobte Groſsmuth der ruſſiſchen Kaiſerin einerſeits, und die Freundſchaftsverſicherungen des Königs von Preuſſen andrerſeits mit dem ſchnödeſten Undank erwiedere.

O weh! Der ſchändlichſte Undank und die tiefſte Verachtung für eine ſolche Groſsmuth und für ſolche Freundſchaft iſt wahre Bürgertugend und Ausbruch eines

*) Wenigſtens nicht die Nation, ſondern die Feinde derſelben, die Felix Potocki, Poninski, Rzewuski, Branecki, Koſſakowski u. ſ. f.

nes reinen Gefühls für Grofsmuth und Freundfchaft, wofür man an den Höfen nur das Wort hat. Welch' ein grofsmüthiger Freund, der fich ungebeten in die innern Angelegenheiten meines Haufes mifcht, und darin nach Gefallen herrfchen will! der mich thätlich angreift, weil meine Grundfätze den feinigen widerftreiten, der mir mein halbes Vermögen raubt, weil ich ihn aus meinem Haufe werfen wollte! — Wie? eine freye Nation fchafft fich eine Regierungsform, wobey fie glücklich zu werden glaubt, und fremde, nachbarliche Mächte geben fich das Anfehen, fie aus einem tiefen Elende retten zu wollen, worin die neue Veränderung fie unfehlbar ftürzen wird, und zerftöhren mit Gewalt das angefangene Werk, wie, das ift Freundfchaft, Grofsmuth? Das freye Volk bietet feine Kräfte auf, um der Gewalt zu widerftehen, und fich unabhängig zu erhalten — und das ift Verletzung der Freundfchaft, fchnöder Undank? Die ftärkere Macht fiegt, und das gedrückte Volk weifs kein Mittel zu feiner Rettung, als bey andern Mächten um Hülfe zu flehen, ihnen die Lage der Sachen, rein wie fie ift,

 vor-

vorzustellen — und das heist, geheimen Ränken Platz machen, bey fremden Höfen Cabalen anzetteln, und die Nation wider einen freundschaftlich gesinnten Hof aufwiegeln?

Seht! die feine, versteckte Politik hat sich in den Theilungsmanifesten überaus offen gezeigt; es sind hier keine geschraubte Sophistereyen zu lösen, die pure Wahrheit liegt klar vor Augen: man hat das Unrecht in aller Einfalt von sich ab auf den andern Theil gewälzt, und die Umstände so ungeschickt verdreht, dass es Jedermann erkennen kann.

Doch, lasst uns einmal zugeben, dass die polnische Nation sehr unrecht that, da sie die (unnöthige) Vermittelung des russischen und preussischen Hofes nicht annehmen wollte, da sie sich den Truppen dieser Mächte widersetzte, und ihr weiteres Vorrücken mit Gewalt zu verhindern suchte, da ein polnisches Piquet einen preussischen Husaren, der auf ihrem Gebiete patroullirte, verwundete, und verwegene Bürger harte Reden gegen die russi-

schen

fchen Soldaten ausftiefsen — konnte diefs etwas mehr veranlaffen, als Befchwerden von Seiten des ruffifchen und preuffifchen Hofs, an die Republik Polen? Konnte man für diefe vermeyntliche Verletzung des Völkerrechts etwas mehr fordern als Genugthuung? Oder, das Aergfte angenommen, alle jene Vorfälle durften höchftens zu einer Kriegserklärung berechtigen, und in den Manifeften als veranlaffende Urfachen zum Kriege aufgeführt werden — ein Ehrenkrieg, dergleichen von Anbeginn der Welt in Menge geführt worden find: — aber auf fo zweideutige Facta billige Anfprüche auf mehrere Provinzen Polens zu gründen, und fie durch Hülfe der Waffen geltend zu machen, das ift ein Salto mortale, ein Sprung vom Unrecht zum Recht, den jede Menfchenvernunft widerfprechend finden mufs. Das haben auch die hohen alliirten Mächte hinlänglich gefühlt, und deswegen auf Genugthuung, Entfchädigung und auf alles Verzicht gethan, wozu fie fich, ihrer Meynung nach, berechtigt glaubten. Denn fo heifst es in der ruffifchen Note: „Aber die Kaiferin, „die feit dreifsig Iahren daran gewöhnt

 „ift —

„ist — würde ihre uneigennützigen Be-
„mühungen immer fortgesetzt und immer
„fortgefahren haben, alle ihre zu führen-
„den Beschwerden, so wie die billigen An-
„sprüche, zu welchen jene sie berechtigen,
„ruhen zu lassen, wenn nicht Unannehm-
„lichkeiten von einer noch wichtigern Art
„zu befürchten wären." Diess führt nun
zum Hauptpunkt in den Manifesten, wo-
rauf die alliirten Höfe die Rechtmässigkeit
ihres Verfahrens einzig und allein grün-
den — er ist seltsam und wichtig genug,
um genau geprüft zu werden.

Russische Note:

„Der unnatürliche Wahnsinn eines vor
„kurzem noch so blühenden, jetzt entehr-
„ten, zerrissenen und an den Rand eines
„Abgrunds, der es zu verschlingen droht,
„gebrachten Volkes, dieser Wahnsinn,
„der ein Gegenstand des Abscheus für jene
„unruhigen Köpfe (polnische) hätte seyn
„sollen, scheint ihnen vielmehr ein nach-
„ahmungswürdiges Muster zu seyn. Sie
„suchen in das Innere der Republik jene
„höllische Lehre einzuführen, welche eine
„gottlose, kirchenschänderische und abge-

schmack-

ſchmackte Sekte zum Unglück, und zur Zerſtöhrung aller religiöſen, bürgerlichen und politiſchen Geſellſchaften erſonnen hat. Schon ſind in der Hauptſtadt, ſo wie in verſchiedenen Provinzen Polens, Clubs errichtet, die mit den Jakobinern zu Paris verbrüdert ſind, ſie verſpenden ihr Gift insgeheim, flöſsen es den Gemüthern ein, und laſsen es darinn gähren."

„Die Errichtung einer für alle diejenigen Mächte, deren Staaten an das Gebiet der Republik gränzen, ſo gefährlichen Brandſtätte muſste natürlich ihre Aufmerkſamkeit rege machen. Sie ſind gemeinſchaftlich auf die wirſamſten Mittel bedacht geweſen, das Uebel in der Geburt zu erſticken, und das anſteckende Gift von ihren Grenzen abzuhalten. Ihro Maj. die Kayſerinn aller Reuſsen, und Sr. Majeſtät der König von Preuſsen haben mit Einſtimmung Sr. Maj., des Römiſchen Kayſers, kein wirkſameres Mittel zu ihrer reſpektiven Sicherheit gefunden, als: die Republik Polen in engere Grenzen einzuſchlieſsen, und ihr eine ſolche Exiſtenz und ſolche Gröſsenverhältniſse zu geben, welche ihr als einer Mittelmacht angemeſsener ſind, und

ihr

ihr die Mittel erleichtern, ſich ohne Nachtheil ihrer alten hergebrachten Freyheit eine weiſe, wohlgeordnete Regierung zu verſchaffen und zu erhalten, und die zugleich thätig genug ſey, um allen den Unruhen und Unordnungen zu ſteuern, die ſchon ſo oft ihre eigene innere Ruhe ſo wol, als die Ruhe ihrer Nachbarn unterbrochen haben. Vereint zu dieſem Zweck durch einerley Abſichten und Grundſätze hatten Ihro Maj. die Kayſerinn aller Reuſsen und der König von Preuſsen ſich innig überzeugt, daſs ſie dem gänzlichen Umſturz, womit die Republik durch die Zwietracht in ihrem Innern, und vornehmlich durch die ungeheuren und irrigen Meynungen bedroht wird, welche man darinn zu äuſsern anfängt, nicht beſser vorbeugen können, als wenn ſie Ihren reſpektiven Staaten diejenigen Provinzen Polens, welche jetzt daran grenzen, wirklich einverleiben, und von dieſem Augenblick an ſich in den wirklichen Beſitz derſelben ſetzen, um ſie bey Zeiten vor den traurigen Wirkungen jener Meynungen, welche man darin zu verbreiten anfängt, ſicher zu ſtellen qq."

Das

Das preuſsiſche Patent iſt mit dem ruſsiſchen ziemlich gleichlautend, und giebt im weſentlichen dieſelben Urſachen der Nothwendigkeit einer Theilung Polens an, und enthalt eben ſo kräftige, übertriebene Ausdrücke, wie das ruſsiſche; ich brauche es alſo nicht in extenſo anzuführen.

Die angezogene Deklaration der alliirten Mächte hat ſo viel Anſchein von Groſsmuth gegen die polniſche Nation, und von landesväterlicher Vorſorge für ihre eigenen Unterthanen, daſs gutmüthige nicht genugſam unterrichtete Leſer die Theilung Polens nicht ſo unrechtmäſsig und widerrechtlich finden werden, als die bisherige Unterſuchung ausgewieſen hat.

„Man hat in der Hauptſtadt des Landes und in mehreren Provinzen politiſche Geſellſchaften errichtet, und ſucht die ſchändlichen und verderblichen Grundſätze des Jakobinismus in Polen auszuſtreuen, um nach und nach die Republik in dieſelbe Anarchie und Geſetzloſigkeit zu ſtürzen, worunter gegenwärtig Frankreich ſeufzet. — Die nachbarlichen Mächte beſorgen alles für die Exiſtenz und die Wohlfahrt Polens; und ihrer eigenen angrenzen-

den

den Länder; ſie werfen ſich ins Mittel und ſuchen mit Güte und mit Gewalt die polniſchen Bürger von einem unabſehlichen Elende zu retten, das zugleich ihre eigenen Staaten bedroht. Aber ſie kennen nur ein recht wirkſames Mittel ihre wohlgemeynten Abſichten zu erreichen, nämlich der Republik Polen engere Grenzen zu geben, und ſie das Glück eines mittelmäſsigen Staats genieſsen zu laſsen, der zu ohnmächtig iſt, um politiſche Prätenſionen zu machen, und durch innere Coalitionen die benachbarten Länder in ſein Verderben zu ziehen; ſie nehmen alſo einen beträchtlichen Theil von Polen in Beſitz, helfen dem reducirten Staate ſich eine wohlgeordnete Regierung zu verſchaffen, und garantiren ſich wechſelsweiſe ihre Länder und Freyheiten. — Das iſt alles ſehr gut und edel gehandelt, und die Einwohner der neu acquirirten Provinzen werden unter ruſsiſcher und preuſsiſcher Herrſchaft gewiſs ſo glücklich leben, als das übrige Polen durch die engere Verbindung mit den hohen alliirten Mächten von alle den Uebeln befreyt werden wird, wogegen es unaufhörlich zu kämpfen hatte!“

Lü-

Lügenhafte Grofsmuth! — Ich verachte den offenbaren Betrüger von Grunde des Herzens, aber der versteckte Sünder, der sich in den Mantel der Gerechtigkeit hüllt, um seine Schandthaten zu bedecken, ist mir das hafsenswürdigste Geschöpf unter Gottes Sonne, und alle Handlungen, die bey einem Schein von Edelmuth niedrige Absichten zum Zweck haben, empören um so mehr das moralische Gefühl, da sie den Charakter der Moralität verläugnen, und doch die Aufsenseite derselben zeigen! Was ich beym ersten Lesen der Theilungsmanifeste empfand, mag ich nie wieder empfinden; es waren die bittersten Gefühle, die ich je gehabt habe, und noch jetzt kostet es mir Mühe, über diesen Gegenstand mit derjenigen Ruhe zu sprechen, welche für die gegenwärtige Untersuchung gehört.

I.

Der erste und wichtigste Vorwurf, den man der Deklaration der alliirten Mächte machen muss, ist dieser: dass sie keine Deduktion von *Rechtsansprüchen* auf einige polnische Provinzen liefert, damit die Besitznehmung

derselben als von Gott und Rechtswegen erlaubt erkannt werde, sondern die Theilung Polens als *Mittel* zu irgend einer Absicht behandelt, deren Erreichung ebenfalls nur den theilenden Mächten zu Statten kommt. Weil in der Republik Polen, heisst es, gefährliche Grundsätze herrschen, die unsern eigenen Staaten nachtheilig werden können, so — nehmen wir die angrenzenden Provinzen der Republik in Besitz, um — sie und unsre Unterthanen bey Zeiten vor dem nahen Verderben sicher zu stellen.

Welche unerhörte Procedur in einer so wichtigen Angelegenheit! dem eigenen Interesse zu lieb, und um ein wahres oder eingebildetes Unglück von sich abzuwenden, greift man in das Vermögen anderer Menschen, und eignet es sich wider Recht und Gerechtigkeit zu! Wer kann das gut heissen, und welche Polizey würde ein solches Verfahren bey Privatpersonen ungestraft hingehen lassen? Dürfen die Fürsten allein dem Rechte trotzen, und um eigennütziger Absichten willen das Eigenthum eines fremden, freyen Volks antasten, worauf

auf sie sonst keine Ansprüche machen können?

Kein Mensch darf seinem Interesse das Leben und die Güter anderer Menschen aufopfern, weil er sie dann als Mittel zu seinen Absichten brauchen würde, da sie, als Personen, Zwecke an sich sind, und jederzeit als solche behandelt werden müssen; eben so wenig darf auch ein Fürst zu Gunsten seines Volks die Wohlfahrt anderer Völker beeinträchtigen und ungerecht handeln, um seinem Lande dadurch Vortheile zu verschaffen, die allen Werth verliehren, sobald sie auf Unkosten anderer erkauft werden. Ist nämlich ein Fürst so weit gekommen, daſs er sein Volk respektirt und sich einzig und allein der Beglückung desselben widmet, so wird er in eben dem Maaſse jedes andere Volk respektiren und ihm, als einem bürgerlichen Ganzen, denselben Grad von Wohlstand und Glückseeligkeit gönnen, auf welchen er sein Land zu führen gedenkt — mithin auch nie zum Besten seines Staats Maaſsregeln gegen einen andern Staat ergreifen, die dem Besten desselben entgegen stehen, und

die

Achtung verletzen, welche allen politischen Corporationen gebührt.

Gesetzt, ein aufgeklärter Regent führte in seinen Staaten völlige Denk- und Pressfreiheit ein, und man machte von diesem unschätzbaren Gute einen zweckmäsigen Gebrauch, dass über Gegenstände aller Art mit anständiger Freymüthigkeit gesprochen und geschrieben würde, wodurch eine Menge Ideen in Umlauf kämen die dem herrschenden politischen und religiösen System der benachbarten Länder zuwiderliefen, und die Besorgniss erregten, dass die neuen Meynungen weiter verbreitet, und den angrenzenden Provinzen gefährlich werden könnten — würde es da nicht höchst ungerecht und sogar lächerlich seyn, wenn die benachbarten katholischen, oder protestantisch-katholischen Fürsten jenem wackern Regenten ins Land fielen und einen Theil desselben in Besitz nähmen, um ihre Unterthanen vor den traurigen Folgen der Pressfreyheit zu verwahren? Das Mittel könnte der Absicht entsprechen, aber wäre man darum befugt, es auch anzuwenden?

Angenommen also, was wir nicht für gewiss ausgeben, dass sich in der Republik

Polen verderbliche Grundsätze eingeschlichen hatten, welche die Aufmerksamkeit der benachbarten Mächte rege machen mussten — angenommen, dass sie kein würksameres Mittel ausfindig machen konnten (oder wollten), um die grosse Gefahr von ihren Staaten abzuwenden, als dass sie die angrenzenden Provinzen Polens in Besitz nahmen — waren sie darum auch *berechtigt*, von diesem Mittel sogleich Gebrauch zu machen, und ohne sonstige rechtliche Gründe, eine ganze Nation um die Hälfte ihres Vermögens zu bringen, um dadurch ihrem eigenen Lande nützlich zu werden? Darf ich, was ich für meinen Zweck am dienlichsten und würksamsten fände, ohne Rücksicht auf Recht und Gerechtigkeit sogleich in Ausübung bringen? Dann wären Diebstahl und Betrügereyen erlaubt, wenn man in Noth ist, dann wäre man berechtigt das Volk aufzuwiegeln, wenn es von Despotismus gedrückt würde, dann könnte man alles thun, was die Selbstsucht und der Eigennutz oder auch die Klugheit für das Beste erkennt! Diese saubere Moral verachtet Jedermann, aber Jedermann übt sie mehr

oder

oder weniger aus, bleibt sie darum weniger schändlich?

Die aliirten Mächte erkennen die Theilung Polens für das würksamste Mittel zur respektiven Sicherheit ihrer Staaten, und halten sich darum auch berechtigt, dieses Mittel anzuwenden, das heisst:

1) sie maßsen sich an, eine grosse freye Nation für ihre ebenfalls freyen Meynungen zu strafen —

2) Die Untheilbarkeit der polnischen Republik ihren eigenen Vortheil zu lieb aufzuheben, und sonach die Existenx und das Wohl eines fremden Staats aufzuopfern, um dadurch die Existenz ihrer Staaten desto glänzender zu machen!

Mit solchen Grundsätzen kann man nun noch öffentltch auftreten um eine Handlung zu rechtfertigen, die auf den ersten Blick eine Verletzung der, jedem Menschen, und noch mehr einem ganzen Volke gebührende Achtung ankündigt.

II.

Lasst uns nun das Faktum selbst, worauf die theilenden Mächte ihre Beschwerden

und

und Ansprüche gründen, genauer ansehen, und wenn wir es richtig befinden, die wichtige Frage erörtern: ob sie dessen ungeachtet befugt waren, sich auf eine so entscheidende Art in die innern Angelegenheiten der Republik zu mischen, und ihr nicht nur eine beliebige Verfassung zu geben, sondern auch die Grenzen ihrer Besitzungen so willkührlich zu bestimmen, als sie wirklich gethan haben?

„Die polnische Nation hat die un„sinnigen Meynungen der Neufranken „begünstigt, und unter sich verbrei„tet; man hat in der Hauptstadt und „in mehreren Provinzen geheime Clubs „errichtet, die mit den Jakobinern zu „Paris verbrüdert sind."

Diese Beschuldigung ist 1) nur zum Theil wahr! 2) das Wahre daran kann nicht der Nation, sondern nur einigen Gliedern derselben zur Last fallen, die also dafür blos bey der Nation, und keinesweges bey einer fremden Macht verantwortlich werden.

Es ist wahr, dass die polnische Nation, gleich den Neufranken, ernstliche Versu-

che

che gemacht hat, das Joch der Sklaverey, worunter eine despotiſche Verfaſsung ſie gebracht hatte, abzuſchütteln, und ſich eine geſetzmäſsige, bürgerliche Freyheit zu erringen; es iſt bekannt, daſs ihre Verſuche ungleich gemäſsigter waren, und mit weit mehr Ordnung und Menſchlichkeit ausgeführt wurden, als die der franzöſiſchen Republikaner, bey denen ſich gleich anfangs der verderbliche Partheygeiſt entwickelte, welcher die zu einem ſolchen Werke nothwendige Zuſammenſtimmung der ganzen Nation verhinderte, und die Anarchie in Frankreich herbeyführte. — Die franzöſiſche Revolution hatte die völlige Umformung des Staats und gänzliche Vernichtung des alten Syſtems zum Zweck, weil man ſich auf keine andere Art retten zu können glaubte; die Revolution in Polen wollte nur die Hauptgebrechen des Staats heben, und ohne ihn von Grund auszu erſchüttern, blos verbeſsern und wegſchaffen, was die Freyheit und Glückſeligkeit des Volks gehindert hatte, daher auch die neue Conſtitution immer ſehr mangelhaft blieb. — Die franzöſiſche Revolution warf alles nieder, was in die neue Form der

Dinge

Dinge nicht paſste, oder ſich nicht fügen wollte; man hob den Adel auf, und ſetzte die Geiſtlichkeit auf bürgerlichen Fuſs; in Polen ſchonte man dieſer beyden in allen Staaten vielgeltenden Stände, und ſchränkte ſie nur ein, um dem zahlreichen Corps der Bürger ihre unverlierbaren Rechte an allem, was der Nation gehört, wieder geben zu können. — Das waren doch wahrlich keine gottloſen, alle bürgerliche und religiöſe Bande aufhebenden Schritte; das Werk der Staatsverbeſſerung, woran der gröſste Theil der Nation bis zum dritten May 1791 und einige Zeit darauf, lebhaften Antheil nahm, war doch zuverläſsig nicht die Errichtung einer gefährlichen Brandſtätte für alle benachbarten Mächte? Oder will man die wohlthätigen Reformen, welche Polen durch die Revolution zu bewerkſtelligen ſuchte, mit den Machinationen der Jakobiniſchen Parthey zu Paris in eine Claſse ſetzen?

„Das nun eben nicht, ſo wie über„haupt in den Manifeſten von der „längſt begrabenen Conſtitution nicht „die Rede ſeyn kann, ſondern nur von „den ungeheuren Grundſätzen der mit

 den

„den Jakobinern verbrüderten Clubs
„in Polen.“

Das dergleichen politische Gesellschaften in Polen existirt, dass sie Meynungen geäusert und heimlich verbreitet haben, welche dem herrschenden System anderer Länder zuwider liefen, wollen wir eingestehen. Aber:

Diese Clubs (welche eine natürliche Folge von der gewaltsamen und eigenmächtigen Aufhebung der neuen Staatsveränderung waren, wodurch viele Gemüther erbittert und veranlafst wurden, die Grundsätze der Freyheit und Gleichheit im französischen Sinn auszustreuen, um das Volk gegen die fremden Unterdrücker aufzuwiegeln) diese Clubs wurden nicht öffentlich geduldet, die Nation hatte keinen Antheil daran, und konnte keinen Antheil nehmen, weil der russische und preussische Hof Vorkehrnngen getroffen hatte, um die alte Verfassung wieder herzustellen, und die Nation durch Gewalt gezwungen wurde, sich nach den Vorschriften der alliirten Mächte zu fügen: die Meynungen von Freyheit und Gleichheit

wa-

waren alſo keineswegss national, wie in Frankreich, ſondern freye Aeuſserungen mehrerer Privatperſonen, indem die Manifeſte ſelbſt ſagen, man fange an gefährliche Grundſätze auszubreiten: mithin kann auch die Beſchuldigung, worauf man in den Theilungsakten baut, gar nicht der Nation oder den Repräſentanten derſelben, ſondern den Clubiſten zur Laſt fallen, die dann bey der Nation verantwortlich werden, gegen die ſie allein geſündigt haben, wenn es doch Sünde ſeyn ſoll, dem Volke die Augen zu öffnen.

Indeſs, die Richtigkeit des obigen Faktums wegen der Exiſtenz gewiſser jakobiniſcher Clubs und ihrer geheimen Machinationen eingeräumt, entſteht nun die Frage: ob die fremden Mächte ein Recht hatten, einmal, jene politiſchen Geſellſchaften aufzuheben und ſie ihrer Verbrechen wegen zu ſtrafen, dann, die ganze Nation um gewiſſer Meynungen willen (die aber, wie wir wiſſen, nicht herrſchend waren) öffentlich anzuklagen, und ſie dafür zu züchtigen?

1) Die Beſtraffung der Verbrecher, und die Aufhebung gefährlicher Rotten (um

aufs Stärkſte auszudrücken) kommt natürlich Niemanden, als der exekutiven Gewalt in einem Staate zu, welche über die Befolgung der Geſetze und über die Sicherheit der Bürger wachen ſoll — der nachbarliche Staat darf in dieſer Hinſicht nichts weiter thun, als Vorſtellungen machen und höchſtens um die Aufhebung gewiſser Anſtalten, die ihm nachtheilig werden könnten, erſuchen; aber auch dies leidet viele Einſchränkungen, und darf nur auf ſolche Anſtalten ausgedehnt werden, die in demſelban Lande, wo ſie gemacht worden ſind, ſchädlich werden könnten, indem die Güte bürgerlicher Anordnungen lediglich auf den Vortheilen beruht, welche der Staat dadurch erhält, und nicht, wie es wohl ſeyn ſollte, nach dem allgemeinen Beſten gemeſsen wird. So iſt das Verbot der Einführung fremder Waaren für manches Land ſehr vortheilhaft, und wird in eben dem Maaſse andern nachtheilig, als dadurch das allgemeine Verkehr gehindert wird: aber welcher Regent kümmert ſich um das Wohl der Nachbarn, wenn ſeinem Lande geholſen werden kann? — Duldet der Staat freye Religionsübung für alle Sekten,

ten, und Preſsfreyheit für alle denkende Köpfe, ſo iſt kein anderer Staat befugt, um die Aufhebung dieſer Freyheiten anzuſuchen, noch weniger darauf zu dringen, weil er ſo wenig ein Recht auf die Meynungen als auf die Güter eines fremden Volks erweiſen und ausüben kann.

Die wahnſinnigen Grundſätze von Freyheit und Gleichheit, welche durch die politiſchen Clubs unter dem Volke verbreitet wurden, mögen nun von der Art geweſen ſeyn, daſs ſie für die Republik und für die angränzenden Länder gefährliche Folgen haben konnten, ſo kam es dem Könige und der Nation zu, dieſe Clubs aufzuheben und den Strom des Wahnſinns zu hemmen; die benachbarten Mächte konnten in Rückſicht ihrer Unterthanen darum noch mehr erſuchen, und in ihren eigenen Ländern Vorkehrungen treffen, daſs der etwannige Schade wieder gut gemacht würde — aber weiter zu gehen, und die exekutive Gewalt über die polniſchen Bürger dem Könige und dem Senate zu entreiſsen und ſie mit den Waffen geltend zu machen, das war ein Eingrif in die Gerechtſame eines freyen

freyen Volks, das sich selbst zu regieren versteht.

2) Gesetzt aber, der grösste Theil der Nation zusammt dem Könige und Senate hätten das System der Freyheit und Gleichheit gebilligt, man hätte es geflissentlich verbreitet (was doch nicht geschehen ist), und darauf ein gemeinsames Wesen und eine Verfassung gegründet, die ein Gegenstück zu dem Despotismus der benachbarten Monarchien geworden wäre — wer durfte das freye polnische Volk daran hindern? Wer gab Russland und Preussen ein Recht, über die Verfügungen einer grossen Nation zu sprechen, und sich eine Herrschaft über die Meynungen derselben anzumassen, die sie genau genommen nicht einmal über ihre eigenen Unterthanen ausüben dürfen? — Der Staat ist eine Familie unter bürgerlichen Gesetzen, die jeder Hausvater mit Zustimmung der Familienglieder nach Gefallen schaffen kann; wer darf mich hindern, in meinem Regiment gleiche Rechte und Freyheiten geniessen zu lassen, und selbst die dienende Klasse davon nicht auszuschliessen? Offenbar ist dies ein natürliches, unveräusserliches Recht, das jeder Staat

Staat ausübt und mit vollem Fug ausüben kann, ohne bey andern um Erlaubniſs dazu anzufragen — und doch hat man der Republik Polen das Recht verſagt, man hat ſie öffentlich angeklagt und ihr die Hälfte ihres Vermögens genommen, weil ſie jenes Recht ausüben zu wollen ſchien; wie konnte man ſich zu ſolchen Schritten befugt halten? Wie konnte man ſich anmaſsen, ein freyes Volk zu züchtigen, das keine andere Souveränität anerkennen darf, als die ihrer eigenen Geſetze?

„Aber die Einführung des Freyheits- und Gleichheitsſyſtems konnte in der Nachbarſchaft Empörungen und Rebellionen veranlaſsen; die Ruhe und Glückſeeligkeit von ganz Europa kam in Gefahr!"

1) Die polniſche Nation hatte die verſchrieenen Grundſätze nicht angenommen, und war nicht willens eine Verfaſsung darauf zu gründen, auch konnte ſie das nicht, weil ſie, nach dem Umſturz der Conſtitution, ſich lediglich von fremden Händen muſste leiten laſsen. Die Aufhebung der politiſchen Clubs, von denen man allein

et-

etwas fürchten konnte, kam Niemanden als der Nation zu (S. 56., 57.), und ſie würde erfolgt ſeyn, ohne daſs fremde Truppen und Ländertheilungen nöthig waren.

2) Wir haben ſchon oben erinnert, daſs kein Staat bey ſeinen Einrichtungen auf die guten oder böſen Folgen Rückſicht nimmt, welche ſie für andere Länder haben können, weil er, wie jede einzelne Familie, die Freyheit hat, Geſetze und Anordnungen zu machen, wie ſie ihm nützlich und wohlthätig ſcheinen (wenn ſie nur nicht unmoraliſch ſind), und ſich nicht anmaſsen darf, über das Glück oder Unglück anderer Staaten zu wachen, da er für ſich hinlänglich zu ſorgen hat. Die Verfaſsung der amerikaniſchen Freyſtaaten könnte für die Nachbarn und für ganz Europa gefährlich werden, aber noch hat ſie nirgends Rebellionen veranlaſst, und Niemanden iſt es bis jetzt eingefallen, die Amerikaner für die Freyheit zu züchtigen, in die ſie ſich geſetzt haben.

3) Man betrügt ſich, wenn man glaubt, daſs durch die Einführung eines Syſtems der

der Freyheit und Gleichheit *) die Ruhe und Glückseeligkeit von Europa bedroht werde. Nicht doch! Nur die grossen und kleinen Despoten kommen dabey in Gefahr, die Nationen werden allemal gewinnen. Das System der Freyheit und Gleichheit (Gleichheit in Ansehung der Rechte und Verbindlichkeiten, nicht der Güter) ist die einzige Grundlage einer bürgerlichen Verfassung, die der Glückseeligkeit, der Kultur und Sittlichkeit des menschlichen Geschlechts am günstigsten ist. Der Mensch muss frey seyn, sagt ein grosser Philosoph **), um

*) welches gerade nicht auf jakobinische Grundsätze gebaut seyn darf, wie heut zu Tage jeder Freyheitliebende Mann und jeder Vertheidiger der französischen Revolution unter die Jakobiner geworfen wird.

**) Kant: die Religion innerhalb den Grenzen der blossen Vernunft, p. 275, die Anm. — Die ganze Stelle mag hier statt aller Apologie bürgerlicher Freyheit stehen. „Ich gestehe, „dass ich mich im Ausdruck, dessen sich auch „wohl kluge Männer bedienen, nicht wohl „finden kann: Ein gewisses Volk (was in „der Bearbeitung einer gesetzlichen Freyheit „begriffen ist) ist zur Freyheit nicht reif: die

um sich seiner Kräfte in der Freyheit zweck-mäſsig bedienen zu können; soll das mensch-liche

„die Leibeigenen eines Gutseigenthümers sind
„zur Freyheit noch nicht reif: und so auch
„die Menschen überhaupt sind zur Glaubens-
„freyheit noch nicht reif. Unter einer sol-
„chen Voraussetzung aber dürfte die Frey-
„heit nie eintreten: denn man kann zu die-
„ser nicht reifen, wenn man nicht zuvor
„in Freyheit gesetzt worden ist (man muſs
„frey seyn, um sich seiner Kräfte in der
„Freyheit zweckmäſsig bedienen zu können).
„Die ersten Versuche werden freylich roh,
„gemeiniglich auch mit einem beschwerli-
„chern und gefährlichern Zustande verbun-
„den seyn, als da man noch unter den Be-
„fehlen, aber auch unter der Vorsorge ande-
„rer stand; allein man reift für die Vernunft
„nie anders, als durch eigene Versuche
„(welche machen zu dürfen, man frey seyn
„muſs). Ich habe nichts dawider, wenn die,
„welche die Gewalt in Händen haben, durch
„Zeitumstände genöthigt, die Entschlagung
„von diesen drey Fesseln noch weit, sehr
„weit aufschieben. Aber es zum Grundsatze
„machen, daſs denen, die ihnen einmal un-
„terworfen sind, überhaupt die Freyheit nicht
„tauge, und man berechtigt sey, sie jeder-
„zeit davon zu entfernen, ist ein Eingriff in

die

liche Geschlecht zur Vollkommenheit reifen, so muss es sich in Freyheit gesetzt haben, damit jeder Einzelne für Alle und Alle für das Ganze arbeiten können, was und wie sie wollen. Man verwechsle nur nicht die rohen Ausbrüche des ersten Genusses der Freyheit mit den wohlthätigen Würkungen, die sie unausbleiblich haben muss; erstere sind von dem Gebrauche der Freyheit eben so unzertrennlich, als Laster von der moralischen Freyheit in einem Wesen, das sich derselben allererst bewusst wird. — Bey dem Menschen geht alles vom Schlechtern zum Bessern; er ist böse von Natur (d.h. geneigt, schlechte Maximen aufzunehmen und gute Maximen zu verderben), und wird im Gebrauch der Freyheit gut — so ist er als moralisches Wesen, so auch als Bürger der Gesellschaft. Er geht aus der Sklaverey, und das erste Gefühl der Freyheit macht ihn gemeiniglich wild, zügellos, grausam, besonders ge-

„die Regalien der Gottheit, die den Menschen „zur Freyheit schuf. Bequemer ist es freylich, im Staat, Hause und Kirche zu herrschen, wenn man solche Grundsätze durchzusetzen vermag. Aber auch gerechter?"

gegen die Unterdrücker, aber der volle, ungeſtöhrte Genuſs der Freyheit macht ihn auch empfänglicher für den Gehorſam gegen Geſetze, und er wird in dem Maaſse menſchlicher und glücklicher, als ihn das Gefühl einer freyen Würkſamkeit hebt, und er ſeine Kräfte ungehindert gebrauchen lernt.

Aus der Unordnung geht Ordnung hervor! Die Anarchie, welche die Revolution eines groſsen Volks begleitete und von ſchlechten Menſchen unterhalten wurde, war eine natürliche Folge von der auflebenden Freyheit in einem grauſam gedrückten Lande, aber eben ſie wird die guten Geiſter der Nation zuſammen bringen und ſie zur Rettung des Vaterlandes vereinigen; das von innen und von auſsen völlig beruhigte Frankreich wird weiſen Geſetzen gehorchen, und der erſte glückliche Staat der Welt ſeyn!

Bey der Revolution in Polen dauerte die Ordnung im Lande vor wie nach fort, und nur die Form der Dinge wurde verändert; der Kern der Nation hatte ſich zur Ausführung des angefangenen Werks vereinigt,

nigt, und hinderte jeden Ausbruch eines unſinnigen Freyheitstaumels unter dem Volke — nur die tyranniſchen Magnaten und Edelleute wurden in Unordnung gebracht und zitterten vor der Freyheit, die ihren Sklavenſinn verdammte, und den Bürger- und Bauernſtand in Achtung ſetzte. Das war doch kein Unglück, ſo wenig als die Einführung der neuen Conſtitution in der Nachbarſchaft Empörungen veranlaſst und die Ruhe von Europa in Gefahr gebracht hat.

Die folgenden Verſuche der politiſchen Clubs, Grundſätze der Freyheit und Gleichheit unter den polniſchen Bürgern auszubreiten, waren nichts mehr als Verſuche, die durch die in der Nähe ſtehenden ruſsiſchen und preuſsiſchen Truppen ganz unwirkſam gemacht wurden, und für die angrenzenden Länder nur in ſofern gefährlich werden konnten, als man überhaupt die Erreichung einer geſetzmäſsig freyen Verfaſsung, und die gleiche Vertheilung der Rechte der Bürger für ſchädlich und gottlos, dagegen die beſtehende Ungleichheit der Stände und der jedem Stande zugetheilten Rechte, wie auch das ganze Syſtem einer

ner willkührlichen Gewalt in den Händen eines Einzigen, der weder den Gesetzen unterworfen, noch auch der Nation verantwortlich ist, für die beste Ordnung der Dinge zu halten beliebt; mit einem Worte, nur die Despoten und die Vertheidiger des Despotismus können die Verbreitung weltbürgerlicher Ideen gefährlich finden, indem ihnen es nicht darum zu thun ist, die Menschen als freye Bürger eines Staats zu respectiren, dessen Regent vor das Forum der Gesetze gezogen werden kann, und wo jeder mitspricht, der sprechen kann, sondern sie als Unterthanen zu behandeln, die willkührlichen Befehlen gehorchen, und sich mit Haab und Gut aufopfern müssen, wenn's dem Herrn so gefällt. — Wenn die machthabenden Fürsten das menschliche Geschlecht mit so viel Oberherrlichkeit zu führen gedenken, so handeln sie freylich klug, jeden Versuch, sich selbst zu regieren, oder sich nur unter der Majestät der Gesetze regieren zn lassen, mit Gewalt niederzuschlagen; aber die Klugheit steht unter der Gerechtigkeit, und diese begnadigt niemals — die Vertheidigung der Tyranney gegen das Emporstreben eines

 gedrück-

gedrückten Volks ist eine harte Versündigung an dem Glücke der Menschheit, die auf keine Art versühnt werden kann.

Indess, da man die Handlungen der Menschen nicht blos nach der allgemeinen Regel des Gesetzes beurtheilt, wodurch sie als recht oder unrecht erkannt werden, sondern zugleich auf die individuelle Lage eines Menschen und die ihm eigenen Grundsätze Rücksicht nimmt, um ihn wenigstens von Bosheit frey sprechen zu können, so müssen wir auch hier eingestehn: dass es fast unmöglich sey, auf einem Throne zu sitzen oder nahe dabey zu stehen, und die Freyheit und Gleichheit unter den Menschen für ein wünschenswerthes Guth zu halten; dass man also vom Throne herab das Streben und Ringen nach Freyheit, so wie die Verbreitung weltbürgerlicher Ideen überhaupt, für das gefährlichste Unternehmen halten müsse, das, gleich der Pest, Verheerungen und Verwüstungen an Seele und Leib nach sich ziehe, und die ernstliche Gegenwehr so nothwendig für die Existenz des Staats, als wohlthätig für die Ruhe der Unterthanen mache.

che. — Gut! So mögen denn die Fürſten in ihren eigenen Ländern dem Aufkommen der Freyheit ſteuren und wehren ſo gut ſie können, wir werden ſie darum nicht verdammen, aber auch nicht lobpreiſen; jedoch wohlgemerkt, *nur in ihren eigenen Landen!* Denn was ein fremdes, freyes Volk zu ſeiner Erhöhung unternimmt, und wie weit es in ſeinen Unternehmungen geht, das darf ſie nicht kümmern, da ſie nur über das Wohl ihrer eigenen Unterthanen zu ſprechen haben; jeder gewaltthätige Verſuch gegen die Operationen einer unabhängigen Nation die begriffen iſt, ſich in Freyheit zu ſetzen iſt eine ungerechte Anmaſsung und ein ſchändlicher Gebrauch der Gewalt, die ihnen doch gewiſs nicht zur Unterdrückung des menſchlichen Geſchlechts verliehen wurde. —

III.

Die Rechtfertigung der Theilung Polens geſchieht alſo in den Manifeſten der alliirten Höfe durch lauter Gründe, die für die Vernunft im mindeſten nicht befriedigend ſind, indem man ſie 1) als ein blo-

bloſses Mittel zu irgend einer Abſicht darſtellt, und damit ſchon ein Unrecht ankündigt; 2) die Abſicht ſelbſt gegen ein groſses, freyes Volk gekehrt iſt, das man ſeiner reſpectiven Sicherheit aufzuopfern für gut findet, 3) endlich die ganze Unternehmung zu Gunſten des Deſpotismus und zum Nachtheil der Freyheit geſchieht, welche in der Republik Polen aufzuleben angefangen hatte. — Wenn gleich dieſe drey Punkte allein hinreichen, die Theilung Polens als eine durchaus geſetzwidrige Handlung, und die Rechtfertigung derſelben in den Manifeſten als die lächerlichſte, politiſche Sophiſterey kenntlich zu machen, ſo müſſen wir doch, um nichts unberührt zu laſſen, zum Ueberfluſs die Tauglichkeit des Mittels prüfen, welches die alliirten Mächte als das wirkſamſte in gegenwärtiger groſsen Noth anerkannt haben.

Durch die Beſitznehmung des gröſsten Theils des polniſchen Gebiets ſoll

1) der Umſturz der Republik verhütet werden, indem ſie durch die Theilung zu einer Mittelmacht herabgeſetzt wird, die

 ſich

ſich mit Welthändeln wenig befaſst, und um ſo mehr für die innere Ruhe des Staats und für die Errichtung einer Verfaſſung ſorgen kann, die den Frieden und die Glückſeeligkeit der Bürger zur Folge hat.

2) Werden dadurch die Einwohner der acquirirten Provinzen und die der angränzenden Länder vor den traurigen Wirkungen verwahrt, welche der Ausbruch einer neuen Revolution unausbleiblich nach ſich ziehen würde, indem das übrige Polen zu ohnmächtig iſt, um neue Verſuche zu wagen, und die Nachbarſchaft in Aufruhr und Empörung zu ſetzen.

3) Wird dadurch die Verbreitung gefährlicher Grundſätze gehindert, und hiemit die Ruhe und gute Ordnung der Länder für die Zukunft geſichert.

Ein Mittel von drey Eigenſchaften, die die Krankheit mit einenmale heben — das iſt mehr, als man erwarten kann! Indeſs iſt es eins von den Mitteln, die öffentlich angeprieſen werden und ſelten viel innere Güte haben.

Der erſte Vortheil, den die Theilung Polens für die Republik ſelbſt haben wird, grün-

gründet ſich auf die bekannte Wahrheit daſs ein kleiner Staat ungleich beſſer regiert und beglückt werden könne, als ein groſser, beſonders wenn die Nation zu allerhand Unruhen und Empörungen geneigt ſcheint (wie die polniſche), und die Regierung nicht Macht genug hat, für die Sicherheit der Einwohner thätig zu arbeiten. Beſchränkung des Staatskörpers muſs für eine ſolche Nation wahrer Gewinn ſeyn, indem bekanntlich die bürgerliche Glückſeeligkeit nicht auf äuſserm politiſchen Glanze, ſondern auf dem Frieden und der Sicherheit des Landes beruht, die weniger durch Macht als durch gute Verwaltung des Staats erhalten wird. — Ich bin von dieſer Wahrheit ſo ſehr überzeugt, daſs ich wünſchte, alle Reiche der Welt könnten entweder in einen allgemeinen Staat gebracht werden, deſſen Oberhaupt Gott, und ſeine moraliſchen Geſetze der allgemeingeltende Codex juris wären, der alle bürgerliche Geſetze entbehrlich machte, weil man ſich feſt an dieſen hielte — oder, da das menſchliche Geſchlecht hiezu wenig Hoffnung macht, daſs ſie alle in kleine, ohnmächtige Staaten getheilt

theilt würden, die durch die Gesetze der Vernunft und Menschlichkeit unter einander verbunden, auf Kriege, Eroberungen, überhaupt auf Welthändel Verzicht thäten, und unter einem guten Volksregimente, das auch ein Oberhaupt haben könnte, ein ruhiges und stilles Leben führten in aller Gottseeligkeit und Ehrbarkeit. Was man auch davon sagen mag, eine solche Zerlegung grosser und kleinerer Staatsmassen in winzige Republiken oder Monarchieen, von freyen Menschen unternommen, würde unsägliches Elend von der Erde verbannen, und den schönen Traum eines ewigen Friedens unter den Menschenkindern mehr als irgend etwas realisiren. Zu dieser wünschenswerthen Umschaffung ist aber der gegenwartige Zeitpunkt der gefährlichste, da die grössten Potentaten Europas Lust bezeigen, die ganze Welt zu beherrschen, und die minder Mächtigen in Gefahr sind, von den Mächtigern verschlungen zu werden; sie müssen sich entweder in Respect setzen, oder sich an die Mittelmächte anschliessen, um unter ihrem Schutze ihre angestammte Unabhängigkeit zu erhalten.

War

War es die Absicht der alliirten Höfe die Ruhe in der Republik Polen herzustellen und dem gänzlichen Umsturze derselben vorzubeugen, so wählten sie das unzweckmäßsigste Mittel, daſs sie darum die Zerstückelung dieses groſsen Reichs vornahmen, und somit die Existenz der Republik in weit gröſsere Gefahr brachten, als diejenige war, der sie zu begegnen suchten.

Polen ist kein so ungeheurer Staat, wie der russische und österreichische, daſs nicht Ruhe und Ordnung darinn herrschen könnte, und obgleich der innere Frieden des Landes sehr oft unterbrochen wurde, so lag dieſs mehr an der politischen und religiösen Verfassung desselben, als an dem unruhigen Geiste der Nation, die durch die Revolution hinlänglich gezeigt hat, daſs sie im Genusse einer mehr als eingebildeten Freyheit und unter dem Schutze einer weisen Constitution Ordnung suchen und erhalten könne. — In despotischen und militärischen Staaten darf der Mensch selten erscheinen, wie er ist, und eben so wenig mit seinen Grundsätzen frey hervortreten; aber die Unzufriedenheit und der Hang zu Empö-

Empörungen liegen heimlich versteckt, sogar unter dem Volke, und nur die Furcht vor Feuer und Schwerdt hindert die Ausbrüche derselben: was Wunder, wenn hier alles ruhig bleibt? — Ein Volk, das wenigstens einen Schatten von Freyheit genieſst und zum allgemeinen Wohl mitsprechen darf, obgleich wenig darauf geachtet wird, erregt schon um deswillen Unruhen, weil es seine Unzufriedenheit äuſsern darf; die Tiers etats arbeiten gegen die höhern Stände und werden laut, die höhern Stände theilen sich in Partheyen und kriegen heimlich und öffentlich wider einander. Das war der Fall in Polen vor der Revolution, und diese Unruhen wurden vermehrt durch die häufigen Streitigkeiten der herrschenden Kirche mit den Dissidenten, woran die hohe, orthodoxe Geistlichkeit den gröſsten Antheil hatte; was Wunder, wenn die Unordnung in Polen gröſser war, als in andern Staaten, und die Nation von einem rebellischen Geiste beherrscht schien? Die Verfassung wurde geändert, der Despotismus der höhern Stände verbannt, und eine gesetzmäſsige Freyheit vereinigte die Nation zur

Ord-

Ordnung, die lediglich durch eine neue Conſtitution geſichert werden konnte.

War alſo dem ruſſiſchen und preuſſiſchen Hofe im Ernſt an dem Wohl der Republik gelegen, und hegten ſie groſsmüthige Geſinnungen gegen die polniſche Nation, ſo muſsten ſie ihr freundſchaftliche Hand zu dem angefangenen Werke bieten, und die Vollendung deſſelben nach Kräften zu befördern ſuchen. Die Stimme des Volks ſprach dafür, und vox populi, vox Dei! Aber die Politik verdrängte dieſsmal die Groſsmuth; man durfte nicht zugeben, daſs die verhaſste Freyheit in einem groſſen, benachbarten Reiche durch Geſetze geheiligt, und den Bürgern des Staats gleiche Rechte zugeſichert würden, weil dieſs die Republik emporheben, und ſie nun das alte Gängelband abwerfen werde — man muſste alſo das einzige Mittel, Polen zu retten, die Conſtitution aufopfern; und was gab man für Erſatz? Man nahm die Hälfte ihres Gebiets in Beſitz, und glaubte ſo einen weniger gefährlichen, aber nicht minder groſsmüthigen Weg zur Ruhe und Sicherheit der polniſchen Bürger eröffnet

zu

zu haben — als ob die Gröſse des Landes daran hinderlich geweſen wäre? als ob die geſchwächte Macht der Regierung das unruhige Volk um ſo leichter bändigen könne? als ob durch die Theilung der (vermeintlich) unruhige Geiſt der Nation vertilgt und Liebe zur Ordnung erwachen würde? als ob, mit einem Worte, das ganze Unternehmen vernünftig überlegt und rechtlich erwogen worden ſey?

„Die alliirten Mächte handelten nicht „groſsmüthig und noch weniger gerecht, „da ſie die neue Verfaſſung Polens vernichteten, welche auf Ordnung und „Bürgerglück hinzielte, und die Macht „der Republik ſchwächten, die ſie gegen Angriffe von auſsen ſicher ſtellen „konnte, und deren Verminderung ihr „noch übriges Gebiet der Eroberungsſucht mächtiger Nachbarn Preis geben „wird. Beides beweiſt zur Gnüge, daſs „es nicht ihre Abſicht ſeyn konnte, die „Theilung Polens zu Nutzen und Frommen der Republik vorzunehmen, da „das Mittel gerade entgegengeſetzte „Wirkungen hervorbringt.“

Wir

Wir müſſen alſo annehmen, daſs, wenn ja dadurch etwas gewonnen werden könnte, der Vortheil einzig und allein auf die theilenden Mächte zurückfallen werde, denen die acquirirten Provinzen einige Millionen Unterthanen und Einkünfte mehr zu Gebote ſtellen. Ob nun gleich dieſer Vortheil, wie zu erwarten war, in den Manifeſten gar nicht berührt wird, wo vielmehr edlere Abſichten aufgeführt werden, ſo haben wir doch bey der Prüfung derſelben nichts anders herausbringen können, als: daſs die Republik durch die Vorkehrungen der alliirten Mächte nicht das mindeſte gewonnen, vielmehr ihre neue conſtitutionelle Freyheit zuſammt der Hälfte ihres Gebiets dabey eingebüſst habe, daſs mithin die Prahlerey in den Manifeſten blos dazu diene, eigennützige Abſichten zu bedecken, und die Aufmerkſamkeit von den wahren Urſachen der Theilung Polens abzuziehen, indem man ſie mit aller Mühe auf erdichtete zu lenken ſucht.

Die zweyte Eigenſchaft des würkſamſten Mittels iſt eben ſo blendend, und folglich ebenſo unbefriedigend als die erſtere: durch die Theilung ſollen die Einwoh-

ner

ner Polens und der angränzenden Länder vor den traurigen Wirkungen einer neuen Revolution verwahrt werden.

Ohne hier zu wiederhohlen, was oben ausführlich gezeigt wordon ist, dass es unstatthaft sey, um eines guten oder bösen Zwecks willen unerlaubte Mittel anzuwenden, wenn sie gleich der Absicht entsprechen, wollen wir uns an folgende zwey Punkte halten: a) die nachbarlichen Mächte waren nicht in dem Fall, für die Existenz der Republik und ihrer eigenen Staaten zu fürchten, um ausser den Maassregeln, die sie im Innern der Republik gegen politische Coalitionen getroffen hatten, zur Theilung nothgedrungen zu seyn; b) Diese Theilung hilft dem Uebel nicht ab, wenn nicht andere Vorkehrungen dargegen getroffen werden.

A) Die grosse Gefahr, der man zu begegnen sucht, betrift den muthmasslichen Ausbruch einer neuen Revolution, welche durch die Verbreitung jakobinischer Grundsätze veranlasst werden könnte. Allein diese Grundsätze gehörten, wie schon erinnert worden, erstlich nur Privatperso-

nen

nen und gewiſsen Geſellſchaften an, die ohne Zuſtimmung des Königs und des gröſsten Theils der Nation keine traurigen Folgen hatten, und ſo wenig eine Revolution veranlaſsen konnten, als die Verbreitung freyer Religionsmeinungen unter dem Volke eine gewaltſame Reform in kirchlichen Sachen nach ſich ziehen wird, wenn nicht die Obern des Staats dazu die Hände reichen und mehr als die Hälfte des Volks dafür ſpricht. Die geheimen Machinationen einzelner Menſchen werden immer ohne Erfolg bleiben, wenn die Regierung ein wachſames Auge darauf richtet und thätig genug iſt, die unbefugten Weltverbeſserer in Schranken zu halten. Fürchtete man von den politiſchen Clubs in Polen für die Ruhe des Staats und der benachbarten Länder, ſo war es leicht, das Uebel in der Geburt zu erſticken, und wirkſame Gegenanſtalten zu treffen; oder, man fürchtete nichts von ihnen, da ſie keine heimlichen Anzettelungen machten, und das Volk nicht zum Aufruhr reitzten, ſondern nur freye Meynungen äuſserten die man ſchon vorher kannte, ſo war es nicht nöthig, gegen ſie zu arbeiten, oder ſie gänz-

lich

lich aufzuheben. — Die Republik Polen fürchtete diese Clubs nicht, indem sie die Grundsätze von Freyheit und Gleichheit wohl vertragen konnte, und machte also keine Anstalten wider Meinungen, die der Nation niemals zum Verderben gereichen werden.

Zweytens. Die benachbarten Mächte mochten aber davon nichts wissen; sie trafen ernstliche Vorkehrungen dagegen, und hielten ein grosses Heer auf dem Gebiete der Republik, um jeden neuen Versuch unkräftig zu machen. Wie konnte in Gegenwart dieses siegreichen Heers der ohnehin geschwächte Enthusiasmus der polnischen Nation eine abermalige Revolution anfangen und mit Glück fortführen? Was konnte die Hälfte der Nation gegen disciplinirte Truppen mehr als einen flüchtigen Aufruhr erregen, der auch um so weniger zu besorgen war, da der König und die besten Männer des Reichs der Constitution entsagt hatten, und an allen fernern Versuchen keinen Antheil nehmen konnten und wollten, weil die kriegerischen Operationen fruchtlos geblieben waren? Russland und Preussen arbeiteten indess an der Herstellung des alten Systems, und organisir-

ten die Regierung auf den vorigen Fuſs, die Nation ſahe ſich gezwungen zu folgen und ihre glänzenden Hoffnungen vielleicht auf immer aufzugeben — das waren alles zweckmäſsige Anſtalten wider das gefährliche Syſtem der Freyheit, die auch, wie die Folge gelehrt hat, die liebe Ordnung in Polen wieder herſtellen, und die benachbarten Länder vor dem Verderben ſichern konnten.

Der Ausbruch einer neuen Revolution war alſo bey ſo bewandten Umſtänden gar nicht zu befürchten, auch wenn die militäriſche Macht nicht mehr zur Seite ſtand und die ſogenannten Volksaufwiegler in Furcht erhalten konnte, weil das ernſtliche Misfallen der hohen alliirten Mächte an jeder Art von bürgerlicher Freyheit die Nation fürchten lieſs, daſs ſie für jeden erneuerten Verſuch mehr als zuvor werde büſsen müſsen — man war ſo ſehr in Furcht geſetzt, daſs die groſse Theilung der Republik und die Beſitznehmung der Provinzen ſelbſt (die Feſtung Kaminic ausgenommen) ohne kriegeriſche Gegenanſtalten in friedlicher Ruhe geſchehen konnte. Warum alſo neue Vorkehrungen gegen eine nur mög-

mögliche Revolution? Wozu neue Mittel wider einen geſchlagenen Feind, der zu ohnmächtig war, um furchtbar und zu furchtſam, um mächtig zu werden?

„Aber der Saame zu Unruhen wird heimlich ausgeſtreut, die jakobiniſchen Clubs verſpenden das Gift ihrer Lehre in die Gemüther der Bürger, und es dürfte einmal fürchterlich hervorbrechen. Daher die Theilung!"

B) Dieſe Theilung hilft dem Uebel nicht ab, und iſt ein ſehr überflüſsiges Mittel, wenn nicht kräftigere Anſtalten dagegen gemacht werden, wie auch ſchon geſchehen iſt.

Die Einwohner der acquirirten Provinzen dürfen zwar unter ruſsiſcher und preuſsiſcher Herrſchaft ihre freyen Meynungen nicht äuſsern, aber wer will ſie ihnen nehmen? Wer kann verhindern, daſs ſie, ſie heimlich nähren?

Durch die Theilung wird nicht verhindert, daſs in dem noch übrigen Polen gefährliche Grundſätze verbreitet werden, die zu gelegener Zeit ausbrechen und die neuen Nachbarn reitzen können, an

der

der etwanigen Revolte Antheil zu nehmen, indem auch ſie jene Grundſätze vorher begünſtigt, und in das neue Regiment mitgenommen haben. Um dies zu verhüten müſsen ganz andere Anſtalten gemacht werden, man wird z. B. ein wachſames Auge auf die Revolutionsfreunde in den acquirirten Provinzen richten, man wird ihre Zuſammenkünfte aufheben und die Regierung in Polen anhalten, ein gleiches zu thun u.ſ.f. — darum aber war doch die Theilung Polens nicht nothwendig, weil auch ohne ſie die Beſorgniſse der alliirten gehoben werden konnten, und durch anderweitige Maaſsregeln gehoben werden müſsen, ohne daſs die Theilung der Republik dazu mitwirkt.

Glaubt man aber, die geſchwächte polniſche Nation werde es in Zukunft gar nicht wagen dürfen, neue Verſuche zu einer auf geſetzliche Freyheit gegründeten Verfaſsung zu machen, und die Theilung ihres Gebiets ſey alſo um deswillen das wirkſamſte Mittel gegen verderbliche Revolutionen, ſo irrt man hier eben ſo, wie man bey dieſer ganzen Unternehmung geirrt hat. Wer wird den noch immer groſsen Ueberreſt des

polni-

polnischen Volks an der Einführung einer neuen Constitution hindern? Wer anders, als diejenigen Mächte, die die Constitution der ganzen, ungetheilten Nation vernichteten, und ihre Gegenwehr durch starke Armeen unkräftig machten? Wollte man überhaupt das System der Freiheit in Polen nicht aufkommen lassen, wozu eine Theilung des Landes, da es der vereinigten russischen und preussischen Macht ohnehin nie widerstehen konnte? — Der kleine Genfer Staat hat sich in diesen Tagen eine auf Freiheit und Gleichheit erbaute Verfassung gegeben, und Niemand hat ihn daran verhindert; die benachbarten Fürsten hätten es vielleicht gekonnt, wenn ein solches Unternehmnn durch irgend etwas gerechtfertiget werden könnte. — Polen bleibt auch nach der Theilung ein bedeutender Staat, der jetzt oder in Zukunft eine völlig freye ihm selbst beliebige Verfassung einführen kann, wie der kleine Staat am Genfersee, wer wird es hindern? Die Theilung von 1793 wird gar nicht in Anschlag kommen, weder von Seiten der Polen noch der nachbarlichen Fürsten; die-

se

so werden vielmehr ein anderes weit würksameres Mitel, die Macht der Waffen, dagegen aufbieten, falls sie eben so sehr das Unrecht als den Despotismus verfechten sollten.

Um also die Ruhe in der Republik Polen herzustellen und die Sicherheit der angrenzenden Länder dauerhaft zu machen, müssen viel andere Maasregeln genommen werden, die mit der Theilung nichts gemein haben, weil das belobte Mittel weder für die Gegenwart noch für die Zukunft dem beabsichtigten Zwecke entspricht!

Die dritte Eigenschaft des würksamsten Mittels — dass dadurch die Verbreitung gefährlicher Grundsätze von Freyheit und Gleichheit gehindert werde — widerlegt sich gleich auf den ersten Anblick.

Aller Irrthum kann nur durch Wahrheit bekämpft, falsche Grundsätze können nur durch bessere verdrängt werden — ein Krieg gegen Meinungen ist eine Unternehmung wider unsichtbare Geister. Sind gewisse Meinungen nur in besonderer Hinsicht gefährlich, aber an sich wahr und beglückend, so nimmt man sie um so lieber

 an,

an, und ſie kommen eher in Umlauf, als trockne Wahrheiten, die nie verdammt wurden, die Orthodoxie kann die Verbreitung vernünftiger Grundſätze in der Religion nicht hemmen, weil ſie keine auf Vernunft bezogene Wahrheiten entgegen zu ſtellen vermag, ſondern nur Machtſprüche oder authoriſirte Sätze, die der freyen Würkſamkeit unſers Geiſtes nicht angemeſsen ſind, und daher bey der Vernunft keinen Eingang finden. Die Menſchen müſsen Machtſprüche über ſich ergehen laſsen, weil ſie Unterthanen ſind, aber die menſchliche Vernunft kann ſie nicht vertragen. Gebietet ihr: ſie ſolle glauben, was ſie gleich nicht begreifen kann, und die nächſte Vorſtellung wird ſeyn: ich glaube nicht *)! Nehmt uns die Freyheit, zu reden und zu ſchreiben, was uns wahr und gut dünkt, ſo werden wir doch ſo denken, und eure Statuten und Symbole im Herzen verwerfen,

*) Woher kommts, daſs die Prieſter ſeit undenklichen Zeiten die Menſchen ſo leicht an den kirchlichen Glauben gewöhnt haben? Die Antwort iſt kurz: ſie nahmen die Vernunft in Beſchlag und ſetzen die Phantaſie auf den Thron.

fen. Arbeitet gegen die unverlierbare Freiheit der Menſchen und ſeyd grauſam gegen ihre Verfechter; euer Despotismus wird uns die Freyheit um ſo theurer machen, und die Grundſätze derſelben werden in dem Maaſse allgemeiner werden, als ihr ſie zu verdrängen ſucht!

Soll die Theilung Polens die ruſsiſchen und preuſsiſchen Unterthanen vor gefährlichen Meinungen ſichern und Revolutionen verhüten? Das wäre noch ſonderbarer, als wenn man auf den Einfall käme, einen Theil des türkiſchen Reichs in Beſitz zu nehmen, um die Peſt unſchädlich zu machen, oder ſie von den Grenzen Deutſchlands abzuhalten. Wie lächerlich! Man macht zweckmäſsigere Anſtalten, man läſst die Reiſenden die Quarantaine paſsiren, um ſie zu reinigen, wenn ſie das Uebel an ſich tragen. Eine politiſche Quarantaine, ein Inquiſitionsgericht, nach Art des hölliſchen Tribunals zu Venedig, würde in unſerm Falle beſsere Dienſte thun, ob man gleich den Unreinen weder leicht erkennen, noch ihn von Grund aus heilen würde!

Die Manifeſte der alliirten Höfe haben alſo die Theilung Polens ſehr übel gerecht-

 ferti.

fertigt, und das einzige Resultat, welches sich aus der Prüfung derselben ergiebt, trift ganz mit dem zusammen, was wir gleich Anfangs bemerkten:

das Unrecht läſt sich durch keine Seitensprünge zu Recht umkehren, und die Beschönigungen schlechter Handlungen dienen immer dazu, ihre Immoralitat um so kenntlicher zu machen!

Beschluſs.

Es ist nicht gut, wenn die Häupter der Nationen die Gesetze der moralischen Vernunft so wenig respektiren, daſs sie ihrem Interesse zu lieb oft unedel handeln, und damit ein schlechtes Beyspiel für ihre Unterthanen aufstellen. Der ungebildete und der vornehme unvernünftige Haufe sieht immer nach denen, die über ihm stehen, und richtet sich nach den Maximen, welche seine Obern befolgen; ein moralisch guter Regent kann blos durch sein Beyspiel viele Herzen zum Guten lenken, aber ein lasterhafter Fürst richtet unendlich mehr Schaden

den an, und verführt allemal die gröſsere Menge zu ſeinen Laſtern, blos durch ſein Beyſpiel.

Wenn nun vollends die Götter der Erde ſchlechte Maximen durch auffallende, öffentliche Handlungen heiligen, indem ſie die letztern durch allerley Sophismen zu rechtfertigen ſuchen, ſo entſteht daraus ein unabſehlicher Schade, der um ſo gröſser wird, je gemeiner das Beyſpiel iſt. Denn nicht nur die Achtung gegen die moraliſchen Geſetze wird dadurch bey dem gröſsten Theil der Menſchen geſchwächt, ſondern auch die Achtung gegen Geſetze überhaupt; und ich erkläre mir die häufigen Uebertretungen der Civilgeſetze vorzüglich aus dem Mangel an Achtung, den die Verwalter des Staats gegen dieſelben offentlich zeigen. Das gemeine Volk muſs glauben, daſs alle Geſetze nur um ſeinetwillen da wären, und daſs es damit hauptſächlich auf die Strafgelder abgeſehen ſey, welche die Uebertreter der Geſetze an die Obrigkeiten entrichten müſsen, ohne daſs dieſe für den Ungehorſam gegen dieſelben auch nur zum Schein büſsen.

Die

Die bürgerlichen Gesetze könnten den Menschen die Befolgung der moralischen theuer machen, wenn bey jenen nicht blos Furcht das Motiv wäre, sondern der Befolgung derselben eine gewisse Würde beygelegt würde, die den guten Bürger vor dem schlechten auszeichnete, und ihm z. B. einen Anspruch auf Ehrenstellen ertheilte, wobey etwas mehr als blosse Geschicklichkeit erfordert würde. Ob nun gleich diese dadurch erweckte Achtung gegen bürgerliche Gesetze mit sinnlichen Triebfedern vermischt und also keine reine Achtung wäre, so würde sie doch das Medium seyn, die Menschen nach und nach zu der reinen Achtung gegen moralische Gesetze und zu dem hohen Gefühl der Würde zu erheben, welche die Moralitat jedem vernünftigen Wesen schlechthin ertheilt, und ohne welches (Gefühl) die Tugend weder liebgewonnen, noch mit Festigkeit ausgeübt werden kann. — So lange freylich unsre bürgerliche Gesetzgebung sich nicht auf die moralische stüzt (wodurch sie ein Gegenstand der Achtung für Menschen werden könnte, und die Gesetze so wol um ihres Zwecks, als auch um ihrer selbst willen respektirt

und

und befolgt würden), sondern nur den Eigennutz und die Selbstliebe ins Spiel zieht, um die Menschen durch Furcht zu schrecken; ohne sie durch würdige Belohnungen an sich zu ziehen — so lange dürfte für die Beförderung der Moralität durch Civilgesetze wenig geschehen können. Indeſs wenn nur die Diener der Gesetze nicht blos auf die Uebertretung derselben ihr Augenmerk richteten, sondern auch selbst darnach lebten und überhaupt rechtschaffene Männer wären, so würde schon ihr Beyspiel für die grössere Menge sehr wohlthäthig seyn, und einigermaſsen den Schaden ersetzen, den die falsche Richtung unserer Gesetze auf den Willen der Menschen unvermeidlich zur Folge hat.

Man verlangt vom geistlichen Stande, daſs er durchaus rein und unbescholten erfunden werde, und hält mit Recht den Mangel guter Sitten unter den Volkslehrern für die wichtigste Ursache, warum das Predigtamt von jeher bis auf den heutigen Tag wenig Seegen für die Welt gebracht hat. Jene Anforderung an den geistlichen Stand gründet sich auf das ehrwürdige Geschäft, das ihm obliegt: den Menschen die Gesetze der Moralität näher ans Herz zu legen, und

sie

ſie durch religiöſe Vorſtellungen zu unterſtützen; aber mit gleichem Rechte kann man von dem ganzen ſogenannten weltlichen Stande, vom gröſsten Monarchen bis zum niedrigſten Gerichtshalter herab, Reinigkeit der Sitten und des Wandels fordern, nicht blos, weil alle Menſchen dazu verpflichtet ſind, ſondern weil dieſer letztere Stand Geſetze giebt, und über die Befolgung derſelben wacht, mithin, gleich dem Volkslehrer, durch ſein eigenes gutes Beyſpiel die Wahrheit und Gültigkeit derſelben beym Volke beglaubigen muſs.

So ſollte es ſeyn! und wenn es ſo wäre, was würde unſere Welt ſeyn! Aber wie es jetzt iſt — der wohldenkende Mann wendet gern ſeine Augen vom tragiſchen Schauſpiel des Menſchenlebens, wo jeder Blick ihm Veranlaſsung giebt, das edle Geſchlecht zu bedauren oder wol gar zu verachten, das in Bearbeitung ſeiner herrlichen Anlagen volle Würde und reichliche Glückſeeligkeit finden könnte, aber zu lüſtern und zu ſchwach iſt, um ſich der Tyranney ſelbſtſüchtiger Meinungen zu entziehen, die es erniedrigen, und die Welt zum Schauplatz der Thorheit und des Elends machen!


F